

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. OKTOBER 1950

NUMMER 93

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 10. 1950, Geschäftsreisen in die sowjetische Besatzungszone. S. 1005.
 IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 16. 10. 1950, Einstellungsbedingungen für die Polizei. S. 1003.

A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 18. 10. 1950, Straßenverkehrsunfallstatistik. S. 1006.

B. Finanzministerium.

Bek. 18. 10. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1019.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Allgemeine Vorschriften 10. 10. 1950, Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1020. — Bek. 20. 10. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1024.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 14. 10. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 1025.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 17. 10. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1025.

F. Sozialministerium.

RdErl. 16. 10. 1950, Vorschriften über die staatliche Prüfung der Blutgruppentestserien. S. 1025. — RdErl. 23. 10. 1950, Ausgabe von Flüchtlingsausweisen. S. 1033.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 1034.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Geschäftsreisen in die sowjetische Besatzungszone**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1950 —
 Abt. I 13 — 44 Nr. 1840/50

Die sowjetischen Grenzkontrollorgane verlangen von Reisenden, die die sowjetische Besatzungszone aus geschäftlichen Gründen besuchen, neben dem Interzonenpaß bekanntlich auch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, aus der hervorgeht, daß die Reise im geschäftlichen Interesse notwendig ist.

Wie mir mitgeteilt wird, sind verschiedene Paßstellen dazu übergegangen, diese Bescheinigungen, die ihnen mit dem Antrag auf Ausstellung eines Interzonenpasses vorgelegt werden, einzubehalten. Interzonenreisende, die an der Zonenübergangsstelle nicht mehr im Besitz der Bescheinigung der Kammer waren, wurden von den sowjetischen Kontrollorganen zurückgewiesen mit dem Bemerkern, daß sie sich eine solche Bescheinigung beschaffen müßten. Dadurch entsteht dem Reisenden ein unnötiger Zeitverlust und Kostenaufwand.

Ich bitte daher, die Paßstellen anzuweisen, den Interzonenreisenden, die aus geschäftlichen Gründen die sowjetische Besatzungszone besuchen wollen, die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu belassen.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen,
 nachrichtlich
 an die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1005.

IV. Öffentliche Sicherheit**Einstellungsbedingungen für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1950 —
 IV B 5 I — 3409

Der Landeskommisar von Nordrhein-Westfalen hat im Auftrage der Alliierten Hohen Kommission mitgeteilt, daß künftig den ehemaligen Angehörigen der deutschen Streitkräfte hinsichtlich ihrer Verwendung im Polizeidienst keinerlei Beschränkungen mehr auferlegt werden, außer solchen, die ihnen durch die Entnazifizierungsgezeuge vorgeschrieben sind.

Damit ist das Einstellungs- und Verwendungsverbot für alle ehemaligen Berufssoldaten (einschließlich aller früheren Landespolizeibeamten und aktiven Wehrmachtsoffiziere) gefallen.

Meinen nicht veröffentlichten Runderlaß vom 21. April 1949 — IV B 5 I — 826 I/49 —, betr. Wiedereinstellung von früheren Angehörigen der Landespolizei in die Polizei hebe ich hiermit auf.

Die Einstellungsbedingungen für die Polizei gemäß Runderlaß vom 26. Februar 1948 — IV C 6 — 2948 (MBI. NW. S. 78) —, geändert durch Runderlaß vom 31. Juli 1949 — IV C 6 II — 230/49 (MBI. NW. S. 768) —, sind demzufolge bis zur Herausgabe neuer Richtlinien wie folgt zu ändern:

Unter Abschnitt B sind die Ziffern 1 bis 2 zu streichen. Dafür ist zu setzen:

1. Ausgeschlossen von der Einstellung sind Personen, die auf Grund eines rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides oder wegen ihrer nachgewiesenen anti-demokratischen Haltung und Betätigung nicht im öffentlichen Dienst verwendet werden dürfen.

Die Ziffer „3) Staatsangehörigkeit“ erhält die Ziffer „2“.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1005.

A. Innenministerium

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Straßenverkehrsunfallstatistik

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 10. 1950 — IV A 2 I a — 33.56 — 199 II/V/II 138/821 Tgb.-Nr. 461

1. Erfassung.

Über jeden Verkehrsunfall ist ein statistisches Meldeblatt (Anlage 1) anzulegen. Dies hat möglichst unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Unfallen von der bearbeitenden Polizeidienststelle, und zwar durch den Polizeibeamten, der den Unfall bearbeitet hat, zu erfolgen. Es ist a) in den Polizeibereichen mit SK-Polizei der Dienststelle des Chefs der Polizei,
 b) in den Polizeibereichen mit RB-Polizei der Dienststelle des Leiters des Polizeikreises einzureichen.

Die Meldeblätter werden von diesen Dienststellen zunächst gesammelt. Nach Ablauf eines Kalendermonats ist aus den Angaben der statistischen Meldeblätter eine zusammenfassende Monatsnachweisung (Anlage 2) aufzustellen. In den Polizeibereichen mit RB-Polizei sind für die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern und für den übrigen Teil der Landkreise usw. jeweils gesonderte statistische Nachweisungen zu fertigen, sofern diese Stadtkreise im Sinne der Gemeindeordnung sind. Je ein Exemplar der beigefügten Nachweisungen ist jeweils zum 10. des nachfolgenden Monats an nachstehende Stellen zu senden:

- a) von den Polizeibehörden der Städte Aachen, Bielefeld, Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mülheim (Ruhr), Münster, Oberhausen und Wuppertal an die statistischen Ämter der jeweiligen Stadtkreise;
- b) von der Polizeibehörde in Dortmund: Für das Gebiet des Stadtkreises Dortmund an das Statistische Amt der Stadt Dortmund; für die Gebiete der Stadtkreise Lünen und Castrop-Rauxel an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- c) von der Polizeibehörde in Bochum: Für das Gebiet des Stadtkreises Bochum an das Statistische Amt der Stadt Bochum, für das Gebiet des Stadtkreises Wanne-Eickel an das Statistische Amt der Stadt Wanne-Eickel und für die Gebiete der Stadtkreise Herne, Wattenscheid und Witten an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- d) von der Polizeibehörde in M.Gladbach-Rheydt: Für das Gebiet des Stadtkreises M.Gladbach an das Statistische Amt der Stadt M.Gladbach und für das Gebiet des Stadtkreises Rheydt an das Statistische Amt der Stadt Rheydt;
- e) von den Polizeibehörden der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Düsseldorf und Köln an das Statistische Landesamt in Düsseldorf;
- f) von der Polizeibehörde des RB Detmold an das Statistische Landesamt in Düsseldorf, mit Ausnahme der Nachweisung für das Gebiet des Stadtkreises Herford, die an das Statistische Amt der Stadt Herford abzugeben ist;
- g) von der Polizeibehörde des RB Münster an das Statistische Landesamt in Düsseldorf, mit Ausnahme der Nachweisung für das Gebiet des Stadtkreises Bottrop, die an das Statistische Amt der Stadt Bottrop abzugeben ist.

Die Übermittlung von eigenem Zahlenmaterial durch die Polizeibehörden an andere als die vorgenannten Stellen hat zu unterbleiben. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an das Statistische Landesamt in Düsseldorf zu verweisen. Im Bedarfsfalle können jedoch anderen amtlichen Stellen auszugsweise Abschriften der Vierteljahresnachweisungen bzw. Jahresnachweisungen des Statistischen Landesamtes zugeleitet werden.

Die richtige Wiedergabe der Zahlen der Landes- und Bundesstatistik der Straßenverkehrsunfälle in der Tages- und Fachpresse sowie in Büchern, Broschüren usw. ist für die Verkehrserziehung und damit für die Bekämpfung der Unfälle auf den Straßen von größter Bedeutung. Die Polizeibehörden haben einer unrichtigen oder entstellenden Berichterstattung dadurch entgegenzuwirken, daß von ihnen nur Zahlen der oben aufgeführten Statistischen Ämter der Städte, des Statistischen Landesamtes oder des Statistischen Bundesamtes weitergegeben werden. Das Statistische Landesamt veröffentlicht vierteljährlich und jährlich die Ergebnisse der Straßenverkehrsunfallstatistik. Diese Veröffentlichungen bringen die Verkehrsunfallziffern aller Kreise und der beiden Landesteile Nordrhein und Westfalen.

Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die für die Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen Vordrucke kostenlos zur Verfügung, und zwar

je Unfall ein statistisches Meldeblatt, je Monat und Kreis zwei Nachweisungen.

Über diesen Bedarf hinausgehende Vordrucke können vom Statistischen Landesamt zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Meldeblätter und Nachweisungen sind gewissenhaft auszufüllen bzw. aufzustellen. Sie müssen ein voll-

kommenes Bild über die einzelnen geforderten Fragen ergeben. Die für die Aufstellung der Nachweisungen verantwortlichen Polizeidienststellen haben die Meldeblätter sofort nach Eingang zu prüfen. Sind die Meldeblätter nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so ist deren Berichtigung sofort zu veranlassen. Schon bei der Erörterung von Verkehrsunfällen ist daher möglichst eingehend zu prüfen, welche Ursachen vorliegen oder vorliegen können. Auch die nur vorläufig, wenn auch nicht völlig einwandfrei festgestellten Ursachen sind bei D 1 bis 7 des Statistischen Meldeblattes einzutragen. In Zeile D 8 „Ursache nicht festgestellt“ darf nur dann etwas eingetragen werden, wenn irgendeine vorläufige Ursache nicht festgestellt werden konnte. Die Aufstellung der Nachweisungen durch die hierfür zuständigen Polizeidienststellen zum Monatsende hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Fehlerhafte Aufstellungen sind meist auf die Flüchtigkeit in der Bearbeitung zurückzuführen. Zu den Erhebungen sind nur die als Anlage beigelegten Vordrucke zu verwenden.

Der festgesetzte Termin für die Abgabe der Nachweisungen zum 10. jeden Monats für den Vormonat ist genauestens einzuhalten.

2. Hinweise über richtige Ausfüllung der statistischen Meldeblätter und Zusammenstellung der Nachweisungen über Straßenverkehrsunfälle.

A. Meldeblätter.

Vor Abgabe der ausgefüllten Meldeblätter an die hierfür zuständigen Polizeidienststellen ist das statistische Meldeblatt nochmals in folgenden Punkten zu prüfen:

- (1) In A und D sind Kreuze, in B und C dagegen Zahlen einzutragen.
- (2) Wenn A 2 a oder A 2 b oder A 2 c angekreuzt ist, muß auch in A 3 a, A 3 b oder A 3 c ein Kreuz sein.
- (3) Ist A 1 a, A 1 b oder A 2 a, A 2 b angekreuzt, müssen unter B mindestens zwei Fahrzeuge aufgeführt sein.
- (4) A 6 muß angekreuzt sein, wenn unter B 0 bis B 11 eine Eintragung gemacht ist.
Wenn unter C „innerhalb geschlossener Ortsteile“ oder C „außerhalb geschlossener Ortsteile“ sich Zahlen befinden, muß auch entsprechend unter A 1 a, A 1 b, A 1 c und A 7 a oder A 2 a, A 2 b, A 2 c und A 7 b angekreuzt sein.
- (5) Ist A 8 angekreuzt, muß auch A 7 a oder A 7 b angekreuzt sein, (wenn A 7 a oder A 7 b angekreuzt ist, braucht aber nicht A 8 angekreuzt zu sein).
- (6) Wenn A 10 angekreuzt ist, darf in A 7 a, A 7 b, A 8 und A 9 kein Kreuz stehen.
- (7) Wenn unter C in „auf Kraftfahrzeugen“ oder in „auf Fahrrädern“ oder in „Fußgänger“ eine Eintragung gemacht ist, muß auch entsprechend in B 0 bis B 11 oder in B 15 oder B 19 eine Zahl stehen.
- (8) Die Anzahl der Kraftfahrzeuge in B 0 bis 11 muß mit den Angaben in B 22 a bis c und B 23 annähernd übereinstimmen.
- (9) Befindet sich unter B 13 eine Zahl, so muß auch A 5 angekreuzt sein. In D 1 a bis p darf nur dann ein Kreuz stehen, wenn in B 0 bis 11 Eintragungen gemacht sind.
- (10) Wenn D 1 n, D 1 o und D 7 a, D 7 b angekreuzt sind, muß auch in A 5 ein Kreuz stehen, es sei denn, daß es sich um Bahnschranken oder Bahnübergänge von Feldbahnen oder um Ausnahmefälle handelt, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen.
- (11) Jedes Meldeblatt muß mindestens eine Ankreuzung in D 1 bis 8 enthalten.

B. Nachweisung.

Bei Aufstellung der Nachweisung über Straßenverkehrsunfälle sind folgende Punkte zu beachten:

- (1) Unter A 3 a bis c dürfen nur dann Zahlen stehen, wenn auch in A 2 a bis c Zahlen eingetragen sind. Die Summe A 3 a bis c muß gleich der Summe A 2 a bis c sein.
- (2) In B müssen mindestens so viel Fahrzeuge stehen, als $2 \times (A 1 a + A 1 b + A 2 a + A 2 b)$ ergibt.
- (3) Die Zahlen in A 6 und A 7 a und b sind daraufhin zu prüfen, ob sie zu B 0 bis 11 bzw. zu C (innerhalb

- und außerhalb geschlossener Ortsteile) in einem wahrscheinlichen Verhältnis stehen.
- (4) Unter B 0 erscheinen sämtliche Fahrzeuge der Besatzungsmacht einschließlich C.C.G.-Fahrzeuge.
- (5) Summe B 0 bis 11 geteilt durch A 6 ist meistens kleiner als 2.
- (6) Es darf in A 7 a oder b keine höhere Anzahl Unfälle stehen als in C innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortsteile Tote oder Verletzte angegeben sind.
- (7) Summe A 7 a + A 7 b darf nicht kleiner sein als die Zahl in A 8.
- (8) Zwischen den Summen (A 1 + A 2) und (A 7 a + A 7 b) und A 10 muß folgende Beziehung bestehen: $(A 1 a + A 1 b + A 1 c + A 2 a + A 2 b + A 2 c) = (A 7 a + A 7 b + A 10)$.
- (9) Die Summe der Zahlen in B 22 a bis c + B 23 muß mit der Summe der Zahlen B 1 bis 11 annähernd übereinstimmen.
- (10) Bei B 25 a erscheinen sämtliche deutschen Kraftfahrzeugführer, auch wenn sie ein ausländisches Kraftfahrzeug oder ein solches der Besatzungsmacht führen.
- (11) Bei B 24 b erscheinen sämtliche Kraftfahrzeugführer der Besatzungsmacht, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (12) Unter B 24 c erscheinen sämtliche ausländischen Kraftfahrzeugführer von Privatfahrzeugen (jedoch ohne Kraftfahrzeugführer von C.C.G.- und Besatzungsfahrzeugen).
- (13) Wenn in D 2, D 3 und D 4 Zahlen stehen, müssen auch in B 12 bis 19 entsprechend hohe Zahlen verzeichnet sein.
- (14) Wenn in D 1 n, D 1 o, D 7 a oder in D 7 b Zahlen angegeben sind, muß auch in A 5 eine Zahl stehen, es sei denn, daß es sich um Bahnschranken oder Bahnübergänge von Feldbahnen oder um Ausnahmefälle handelt, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen.
- (15) Die Summe D 1 bis 8 muß gleich oder höher sein als die Summe (A 1 a, b, c + A 2 a, b, c).
- (16) Die Summe A 1 + 2 muß gleich der Anzahl der Meldeblätter sein.
- (17) Die Eintragung unter B 8 und B 9 auf den Meldeblättern wird bei der Addition auf den Monatsnachweisungen häufig verwechselt. Es ist also darauf zu achten, daß die Eintragung B 8 der Meldeblätter auch unter B 8 der Nachweisung erscheint; dasselbe gilt für B 9.
- (18) Sämtliche Additionen in der Nachweisung sind genau zu kontrollieren: A 1 + 2 D 1 a bis p
B 0 bis 21 D 5 a bis c
C 1 a + b D 6 a bis c
C 2 a + b D 7 a bis c
- (19) A 7 a + A 7 b enthält die Anzahl der Unfälle, bei denen Personen verletzt oder getötet wurden, nicht aber die Anzahl der verletzten und getöteten Personen.
- (20) A 6 enthält die Anzahl der Unfälle, bei denen ein Kraftfahrzeug beteiligt war, nicht aber die Anzahl der beteiligten Kraftfahrzeuge.
- (21) In B 22 und 23 sind nicht die Klasse oder die Nr., sondern das Alter des Führerscheins (errechnet nach dem Ausstellungsdatum) anzugeben.
- (22) Die Summe B 25 a bis c muß annähernd übereinstimmen mit der Summe (B 0 bis 11) und gleich sein der Summe (B 22 bis 24).

3. Auswertung.

Die Auswertung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresstatistiken erfolgt für das Land Nordrhein-Westfalen durch das Innenministerium und das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. Darüber hinaus haben alle Polizeibehörden die Ergebnisse der Statistik ihres Bezirkes laufend auszuwerten und die hiernach im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu treffen oder deren Durchführung bei den hierfür zuständigen Dienststellen zu veranlassen. Soweit Verkehrsunfälle durch ungünstige örtliche Verhältnisse bedingt sind, ist für die Beseitigung der Unfallursache zu sorgen. Bei auffälliger Häufung von Unfällen in bestimmten Orten und insbesondere an bestimmten Stellen

haben die Polizeibehörden von sich aus sofort eine Untersuchung über die Ursachen anzustellen und der für die Beseitigung zuständigen Dienststelle von dem Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben. Als ein wirksames Hilfsmittel zur örtlichen Auswertung der Unfallstatistik hat sich die Kenntlichmachung des Ortes der Verkehrsunfälle in besonders zu führenden Straßenkarten erwiesen. Derartige Unfallkarten sind bei allen Polizeibehörden, und zwar

a) in den SK-Polizeiegebieten bis zu den Dienststellen der Polizeireviere,

b) in den RB-Polizeiegebieten bis zu den Dienststellen der Polizeistationen, einschließlich der Dienststellen der motorisierten Verkehrsbereitschaften zu führen.

Die gleichen Karten sind bei den Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzulegen, soweit nicht die Möglichkeit einer Mitbenutzung der Karte der Polizei gegeben ist und für ausreichend erachtet wird. Hierüber sind ggf. örtliche Vereinbarungen zu treffen. Das gilt insbesondere für ausgedehnte Landkreise, bei denen die Führung einer Unfallkarte aus technischen Gründen nicht möglich und die Führung mehrerer Karten räumlich oft nicht durchführbar sein wird. Die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — werden ersucht, sich demnächst darüber berichten zu lassen, inwieweit bei den Stadt- und Kreisverwaltungen eigene Unfallkarten geführt werden bzw. ob Mitbenutzung der bei den Polizeibehörden vorhandenen Karten sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Regierungspräsidenten zu entscheiden.

Die Karten sind auf eine geeignete Unterlage aufzuziehen oder aufzuheften. Der Maßstab der Karte wird sich zwangsläufig nach der Flächengröße des Beobachtungsgebietes richten, die Übersicht muß gewahrt bleiben. Für die ländlichen Gebiete der RB-Polizei werden neben einer Übersichtskarte mit den Straßen auf dem Lande besondere Straßenkarten für einzelne größere Gemeinden notwendig sein.

Die Karten sind jeweils nach den örtlichen Bedürfnissen für ein Vierteljahr, höchstens jedoch für ein Kalenderjahr zu führen, damit sie übersichtlich bleiben. Die Kenntlichmachung der Unfallstelle bleibt den einzelnen Dienststellen überlassen. Sie kann durch Nadeln mit farbigen Köpfen erfolgen, z. B. für den 1. Unfall an einer Stelle eine Nadel mit schwarzem Kopf, für je drei Unfälle an der gleichen Stelle eine Nadel mit grünem Kopf und für je neun Unfälle an der gleichen Stelle eine Nadel mit rotem Kopf.

Aus Sparsamkeitsgründen empfiehlt es sich, nach Ablauf der Beobachtungszeit von den Karten Photokopien herstellen zu lassen, in denen die Unfallhäufigkeit durch entsprechende Einzeichnungen in bunt kenntlich zu machen ist.

Neben der Führung von Karten wird die Einrichtung und Führung einer Kartei oder von Listen empfohlen, die Ort und Zeit (Tageszeit der Unfälle), deren Ursachen, die Art der beteiligten Verkehrsteilnehmer und sonstige wichtige Merkmale erkennen lassen.

Die jeweils vorgesetzten Polizeidienststellen und die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — haben sich von Zeit zu Zeit von der ordnungsmäßigen Führung der Karten im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte auch gelegentlich der Erledigung anderer Dienstgeschäfte zu überzeugen, insbesondere davon, welche Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallursachen und örtlichen Gefahrenquellen eingeleitet, geboten und getroffen worden sind.

4. Es werden aufgehoben:

- Die Grundsätze für die Reichsstatistik der Straßenverkehrsunfälle — veröffentlicht in der PDV 5 (Ausgabe 1940) Seite 112 bis 120 und 135 bis 148,
- der RdErl. des Chefs der Dtsch. Polizei vom 18. Oktober 1939 (RMBliV. S. 2181),
- die Anordnung des Stat. Landesamtes vom 2. Dezember 1946 (nicht veröffentlicht),
- der RdErl. des Innenministers des Landes NRW vom 18. Februar 1950 IV A 2 Ia 33.56 — 192 (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —.

An die Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — und Statistischen Ämter.

Statistisches Meldeblatt eines Straßenverkehrsunfalls*

Ein meldepflichtiger Unfall liegt vor, wenn infolge des Straßenverkehrs Personen verletzt oder getötet oder Sachschäden verursacht worden sind. Nicht mit dem Fahrverkehr zusammenhängende Unfälle bleiben außer Betracht. Für jeden Unfall ist (auch bei Beteiligung mehrerer Verkehrsteilnehmer) nur ein Meldeblatt auszufertigen. Die Ausfertigung hat in der Regel bis zum 3. Tag, spätestens bis zum 8. Tag nach dem Unfall oder seinem Bekanntwerden zu geschehen. Die Angaben dieses Meldeblattes dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Gemeinde, in der sich der Unfall ereignet hat:

Datum:

Straße (Platz usw.):

Stunde: (24-Stunden-Zeit)

| A. Ort und Art des Unfalles: | | Bejahendes denfalls an- kreuzen | Anzahl eintragen | | | |
|---|--|--|---|--|------------------|--|
| | | | C. Bei d. Unfall getötete u. verletzte Personen ¹³⁾ : | | bis 14 Jahre alt | |
| 1. Innerhalb eines geschlossenen Ortsteils: | | | 1. Getötete: | | | |
| a) Zusammenstoß ¹⁾ von Fahrzeugen | | a) Männliche: | Auf Kraftfahrzeugen | | | |
| b) Aufprall ¹⁾ eines fahrenden auf ein haltendes Fahrzeug | | b) Weibliche: | Auf Kraftfahrzeugen | | | |
| c) Anderer Unfall | | | Auf Fahrrädern ⁷⁾ | | | |
| 2. Außerhalb eines geschlossenen Ortsteils: | | | Fußgänger ⁹⁾ | | | |
| a) Zusammenstoß ¹⁾ von Fahrzeugen | | | Andere | | | |
| b) Aufprall ¹⁾ eines fahrenden auf ein haltendes Fahrzeug | | | | | | |
| c) Anderer Unfall | | | | | | |
| 3. Der unter 2. aufgeführte Unfall ereignete sich: | | | | | | |
| a) auf einer Bundesautobahn | | | | | | |
| b) auf einer Bundesstraße | | | | | | |
| c) auf einer anderen Straße | | | | | | |
| 4. Der unter 1. od. 2. aufgeführte Unfall ereignete sich auf einer Straßenkreuzung oder -einmündung | | | | | | |
| 5. Der unter 1. oder 2. aufgeführte Unfall ereignete sich auf der Kreuzung einer Straße mit der Eisenbahn ²⁾ | | | | | | |
| 6. War bei dem unter 1. oder 2. aufgeführten Unfall ein Kraftfahrzeug beteiligt? | | | | | | |
| 7. Wurden bei d. Unfall Pers. getötet od. verletzt | | | | | | |
| a) bei dem unter 1. aufgeführten Unfall? | | | | | | |
| b) bei dem unter 2. aufgeführten Unfall? | | | | | | |
| 8. Entstand bei dem Unfall Personen- und Sachschaden? | | | | | | |
| 9. Entstand bei dem Unfall nur Personenschaden? | | | | | | |
| 10. Entstand bei dem Unfall nur Sachschaden? | | | Zusammen | | | |
| B. An dem Unfall beteiligte Verkehrsteilnehmer: | | Anzahl eintragen | D. Vorläufig festgestellte Unfallursachen ¹⁴⁾ : | | | |
| 0. Kraftfahrzeuge d. Besatzungsmacht jeglich. Art ³⁾ | | | 1. Ursachen beim Kraftfahrzeug oder dessen Führer: | | | |
| 1. Personen-(auch Kranken-)Kraftwagen ⁴⁾ (auch mit Anhängern) | | | a) Technische Mängel ¹⁵⁾ | | | |
| 2. Kraftdroschken | | | b) Nichtbeachten der Vorfahrt | | | |
| 3. Kraftomnibusse ⁵⁾ (auch mit Anhängern) | | | c) Falsches Einbiegen ¹⁶⁾ | | | |
| 4. Liefer- oder Lastkraftwagen ⁴⁾ ⁶⁾ | | | d) Falsches Überholen und Vorbeifahren ¹⁷⁾ | | | |
| 5. Liefer- od. Lastkraftwagen ⁴⁾ ⁶⁾ m. Anhängern | | | e) Nichtplatzmachen beim Ausweichen od. Überholtwerden | | | |
| 6. Elektrokarren (auch mit Anhängern) | | | f) Nichtbeachten der polizeil. Verkehrsregelung (Zeichen des Polizeibeamten, Ampeln, Schilder usw.) | | | |
| 7. Zugmaschinen und Sattelschlepper (auch mit Anhängern) | | | g) Unterlassen und Nichtbeachten der von Fahrzeugführern gegebenen Warn-, Halt- und Fahrtrichtungszeichen | | | |
| 8. Krafträder über 250 ccm } (auch mit Beiwagen) | | | h) Vorschriftswidriges Fahren an Straßenbahnhaltestellen | | | |
| 9. Krafträder bis 250 ccm } | | | i) Übermäßige Geschwindigkeit | | | |
| 10. Kraftwagen für Feuerlöschzwecke | | | k) Fahrer unter Alkoholeinfluß | | | |
| 11. Sonstige Kraftfahrzeuge | | | l) Nichtbeachten der Abblendvorschriften | | | |
| 12. Straßenbahnen | | | m) Ermüdung (auch Einschlafen) des Fahrers | | | |
| 13. Eisenbahnen | | | n) Durchbrechen geschlossener oder niedergehender Bahnschranken | | | |
| 14. Bespannte Fuhrwerke (auch besp. Schlitten) | | | o) Nichtbeachten der für unbeschränkte Bahnübergänge geltenden Warnzeichen | | | |
| 15. Fahrräder | | | p) Sonstige Ursachen beim Kraftfahrer ¹⁸⁾ | | | |
| 16. Fahrräder mit Hilfsmotor ⁷⁾ | | | 2. Ursache beim Fahrrad oder Radfahrer ¹⁹⁾ | | | |
| 17. Sonstige Fahrzeuge ⁸⁾ | | | 3. Ursache bei einem anderen Fahrzeug oder dessen Führer | | | |
| 18. Trittbrettfahrer | | | 4. Ursache beim Fußgänger ²⁰⁾ | | | |
| 19. a) Fußgänger ⁹⁾ | | | 5. Ursachen bei der Straße: | | | |
| b) Fußgänger beim Besteigen oder Verlassen der Straßenbahn | | | a) Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn | | | |
| c) Fußgänger beim Besteigen oder Verlassen eines sonstigen Verkehrsmittels | | | b) Schlechter Zustand der Straßenoberfläche ²¹⁾ | | | |
| 20. Geführte oder frei herumlaufende Tiere ¹⁰⁾ | | | c) Sonstige Mängel der Straße ²²⁾ | | | |
| 21. Sonstige Verkehrsteilnehmer (Reiter usw.) | | | 6. Ursachen durch Witterungseinflüsse: | | | |
| Nähere Angaben über den (die) Kraftfahrzeugführer: | | | a) Nebel | | | |
| 22. Kraftfahrzeugführer im Besitze eines Führerscheins der Kl. 1, 2, 3, der erteilt wurde ¹¹⁾ : | | | b) Starker Regen, Hagel, Schneegestöber u. ä. | | | |
| a) vor weniger als 1 Jahr | | | c) Sonstige Ursachen durch Witterungseinflüsse | | | |
| b) vor mehr als 1 Jahr, weniger als 5 Jahren | | | 7. Andere Ursachen: | | | |
| c) vor mehr als 5 Jahren | | | a) Nicht oder zu spät geschlossene Bahnschranken | | | |
| 23. Kraftfahrzeugführer im Besitze eines Führerscheins der Klasse 4 (ab 1. Oktober 1938) ¹¹⁾ | | | b) Mangelhafte Beschaffenheit der für Bahnübergänge geltenden Warnzeichen | | | |
| 24. ^{11a)} | | | c) Sonstige Ursachen | | | |
| 25. Nationalität des (der) Kraftfahrzeugführers | | | 8. Ursache nicht festgestellt | | | |
| a) deutsche | | | (nur auzufüllen, wenn überhaupt k. vorl. Ursache feststellbar) | | | |
| b) der Besatzungsmacht ¹²⁾ | | | | | | |
| c) sonstige, nämlich ¹²⁾ | | | | | | |

*Anmerkungen 1) bis 23) auf der Rückseite

Unterschrift auf Rückseite nicht vergessen!

Anmerkungen

I. Zur Organisation:

1. Das Meldeblatt ist durch den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten oder durch die örtlichen Polizeibehörden auszufüllen.
2. Die ausgefüllten „Statistischen Meldeblätter“ sind von den unteren Polizeiorganen jeweils bis zum 5. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats (also bis zum 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober) für das vorhergehende Vierteljahr an die für den Stadt- bzw. Landkreis zuständige Polizeiverwaltung einzureichen.

II. Zu einzelnen Bezeichnungen des Meldeblattes:

1. Ein Zusammenstoß liegt vor, wenn in Bewegung befindliche Fahrzeuge zusammenstoßen. Ein Aufprall liegt vor, wenn ein parkendes oder abseits des Verkehrs (am Straßenrand usw.) haltendes Fahrzeug von einem in Bewegung befindlichen angefahren wird.
2. Hier sind nur Straßenverkehrsunfälle aufzunehmen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen (Zusammenstoß eines Straßenverkehrsteilnehmers mit einem Schienenfahrzeug der Eisenbahn, auch Schrankenbeschädigungen, nicht aber ein Zusammenstoß zweier Straßenverkehrsteilnehmer, der sich zufälligerweise auf einem Bahnübergang ereignete).
3. Als Kraftfahrzeuge der Besatzungsmacht gelten alle Kraftfahrzeuge mit einem von der Besatzungsmacht in Deutschland gebrauchten polizeilichen Kennzeichen. Sie sind nur hier einzutragen.
4. Dreiradkraftfahrzeuge sind je nach der Beförderungsart unter „Personen-(auch Kranken-)Kraftwagen“ oder unter „Liefer- oder Lastkraftwagen“ aufzuführen.
5. Als „Kraftomnibusse“ gelten Personenkraftwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).
6. Für die Beförderung von Personen benutzte Liefer- oder Lastkraftwagen sind nicht bei „Kraftomnibusse“ oder bei „Personenkraftwagen“, sondern bei „Liefer- oder Lastkraftwagen“ anzugeben.
7. Vgl. Gesetz zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung v. 3. 9. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1948, S. 89).
Die Fahrräder mit Hilfsmotor sind in Abschnitt C und D als Fahrräder zu zählen.
8. Hand- und Hundewagen, Krankenfahrräder, unbespannte Fuhrwerke usw.
9. Auch Kinder auf Rollschuhen, Rollern usw. und Führer von Kinderwagen oder Handschlitten sowie auf der Fahrbahn arbeitende Personen usw. — Fußgänger sind, falls sie den Unfall mit verursacht haben, auch dann als Verkehrsteilnehmer aufzuführen, wenn sie selbst nicht zu Schaden gekommen sind. Der ein- oder aussteigende Kraftfahrzeug- oder Fahrzeugführer ist bei dem betreffenden Fahrzeug zu zählen. Bei Marschkolonnen sind nur die unmittelbar beteiligten Personen zu zählen.
10. Bei Tierherden sind nur die unmittelbar betroffenen Tiere zu zählen.
11. Kraftfahrzeugführer, die Inhaber eines Führerscheines sind, ihren Führerschein jedoch nicht mitführen, sind ebenfalls unter Ziffer 22 oder 23 einzureihen.
- 11a) Diese Zeilen sind auszufüllen, wenn z. B. bei Fahrerflucht, nachträglicher Unfallmeldung usw. der Führerschein nicht eingesehen werden kann oder der Fahrer entweder überhaupt keinen oder einen anderen Führerschein als unter B 22 und 23 aufgeführt besitzt (z. B. Besatzungsführerschein).
12. Nationalität angeben.
13. Nach Aufstellung des Meldeblatts eingetretene Todesfälle sind nicht nachzumelden.
14. Bei verschiedenen „Ursachen“ sind stets alle festgestellten Ursachen anzugeben.
15. Fehlerhafte Bremse oder Steuerung, keine oder fehlerhafte Beleuchtung, Reifenschaden, Achsbruch, Gabelbruch, Radverlust, bei Lastkraftwagen außerdem fehlende Vorrichtungen zur Personenbeförderung.
16. Auch verkehrswidriges Umwenden.
17. Auch Überholen an unübersichtlicher oder zu enger Stelle, Schneiden anderer Fahrzeuge.
18. Körperliche oder geistige Ungeeignetheit, Erkrankung usw.
19. Auch Anhängen von Radfahrern an Fahrzeuge.
20. Vorschriftswidriges oder unachtsames Überschreiten der Fahrbahn, plötzliches Heruntertreten von Fußwegen oder Schutzzinseln, Nichtbeachten der Verkehrsregelung, kopfloses Verhalten auf der Fahrbahn, Spielen auf der Fahrbahn, Hervorlaufen hinter Fahrzeugen, Mitfahrt auf dem Trittbrett, Auf- oder Abspringen während der Fahrt, Anhängen an Fahrzeuge (auch Aufhocken), Betrunkenheit, körperliche oder geistige Gebrechlichkeit usw.
21. „Schlechte Wegstrecke“, Schlaglöcher usw.
22. Behinderung des Überblicks über die Fahrbahn, unbeleuchtete oder ungenügend beleuchtete Hindernisse, starke Kurven, starke Wölbung und starkes Gefälle, Behinderung durch Baustellen usw.
23. Verkehrsstörendes Halten von Fahrzeugen, Scheuen von Tieren, sonstige Behinderung durch Tiere, unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen usw.

....., den 19.....

Unterschrift

Land:
Reg.-Bez.Stadt-Landkreis:
(Nichtzutreffendes streichen)

Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle*

Ein meldepflichtiger Unfall liegt vor, wenn infolge des Straßenverkehrs Personen verletzt oder getötet oder Sachschäden verursacht worden sind. Nicht mit dem Fahrverkehr zusammenhängende Unfälle bleiben außer Betracht.

für das Kalendervierteljahr 19.....

| A. Unfälle nach Ort und Art: | | Anzahl | C. Bei d. Unfällen getötete u. verletzte Personen ¹³⁾ : | | Anzahl |
|--|--|--------|---|------------------------------|--------|
| 1. Unfälle innerhalb geschlossener Ortsteile: | | | 1. Getötete: | | |
| a) Zusammenstöße ¹⁾ von Fahrzeugen | | | a) Männliche: | Auf Kraftfahrzeugen | |
| b) Aufprall ¹⁾ eines fahrenden auf ein haltendes Fahrzeug | | | | Auf Fahrrädern ⁷⁾ | |
| c) Andere Unfälle | | | | Fußgänger ⁹⁾ | |
| 2. Unfälle außerhalb geschlossener Ortsteile: | | | | Andere | |
| a) Zusammenstöße ¹⁾ von Fahrzeugen | | | b) Weibliche: | Auf Kraftfahrzeugen | |
| b) Aufprall ¹⁾ eines fahrenden auf ein haltendes Fahrzeug | | | | Auf Fahrrädern ⁷⁾ | |
| c) Andere Unfälle | | | | Fußgänger ⁹⁾ | |
| 3. Von den unter 2. aufgeführten Unfällen ereigneten sich: | | | | Andere | |
| a) auf einer Bundesautobahn | | | | Zusammen | |
| b) auf einer Bundesstraße | | | | | |
| c) auf einer anderen Straße | | | | | |
| 4. Von den unter 1. und 2. aufgeführten Unfällen ereigneten sich auf einer Straßenkreuzung oder Straßeneinmündung | | | | | |
| 5. Von den unter 1. und 2. aufgeführten Unfällen ereigneten sich auf der Kreuzung einer Straße mit der Eisenbahn ²⁾ | | | | | |
| 6. Unfälle, b. denen ein Kraftfahrzeug beteiligt war | | | | | |
| 7. Unfälle, bei denen Personen getötet und verletzt wurden: | | | | | |
| a) Unfälle innerhalb geschlossener Ortsteile | | | a) Männliche: | Auf Kraftfahrzeugen | |
| b) Unfälle außerhalb geschlossener Ortsteile | | | | Auf Fahrrädern ⁷⁾ | |
| 8. Unfälle mit Personen- und Sachschaden | | | | Fußgänger ⁹⁾ | |
| 9. Unfälle nur mit Personenschaden | | | | Andere | |
| 10. Unfälle nur mit Sachschaden | | | | Zusammen | |
| B. An dem Unfall beteiligte Verkehrsteilnehmer: | | | D. Vorläufig festgestellte Unfallursachen ¹⁴⁾ : | | Anzahl |
| 0. Kraftfahrzeuge d. Besatzungsmacht jeglich. Art ³⁾ | | | 1. Ursachen beim Kraftfahrzeug oder dessen Führer: | | |
| 1. Personen-(auch Kranken-)Kraftwagen ⁴⁾ (auch mit Anhängern) | | | a) Technische Mängel ¹⁵⁾ | | |
| 2. Kraftdroschken | | | b) Nichtbeachten der Vorfahrt | | |
| 3. Kraftomnibusse ⁵⁾ (auch mit Anhängern) | | | c) Falsches Einbiegen ¹⁶⁾ | | |
| 4. Liefer- oder Lastkraftwagen ⁴⁾ 6) | | | d) Falsches Überholen und Vorbeifahren ¹⁷⁾ | | |
| 5. Liefer- od. Lastkraftwagen ⁴⁾ 6) m. Anhängern | | | e) Nichtplatzmachen beim Ausweichen od. Überholtwerden | | |
| 6. Elektrokarren (auch mit Anhängern) | | | f) Nichtbeachten der polizeil. Verkehrsregelung (Zeichen des Polizeibeamten, Ampeln, Schilder usw.) | | |
| 7. Zugmaschinen und Sattelschlepper (auch mit Anhängern) | | | g) Unterlassen und Nichtbeachten der von Fahrzeugführern gegebenen Warn-, Halt- und Fahrtrichtungszeichen | | |
| 8. Krafträder über 250 ccm | | | h) Vorschriftswidriges Fahren an Straßenbahnhaltestellen | | |
| 9. Krafträder bis 250 ccm | | | i) Übermäßige Geschwindigkeit | | |
| 10. Kraftwagen für Feuerlöschzwecke | | | k) Fahrer unter Alkoholeinfluß | | |
| 11. Sonstige Kraftfahrzeuge | | | l) Nichtbeachten der Abblendvorschriften | | |
| 12. Straßenbahnen | | | m) Ermüdung (auch Einschlafen) des Fahrers | | |
| 13. Eisenbahnen | | | n) Durchbrechen geschlossener oder niedergehender Bahnschranken | | |
| 14. Bespannte Fuhrwerke (auch besp. Schlitten) | | | o) Nichtbeachten der für unbeschränkte Bahnübergänge geltenden Warnzeichen | | |
| 15. Fahrräder | | | p) Sonstige Ursachen beim Kraftfahrer ¹⁸⁾ | | |
| 16. Fahrräder mit Hilfsmotor ⁷⁾ | | | Zusammen | | |
| 17. Sonstige Fahrzeuge ⁸⁾ | | | 2. Ursachen beim Fahrrad oder Radfahrer ¹⁹⁾ | | |
| 18. Trittbrettfahrer | | | 3. Ursachen bei einem anderen Fahrzeug od. dessen Führer | | |
| 19. a) Fußgänger ⁹⁾ | | | 4. Ursachen beim Fußgänger ²⁰⁾ | | |
| b) Fußgänger beim Besteigen oder Verlassen der Straßenbahn | | | 5. Ursachen bei der Straße: | | |
| c) Fußgänger beim Besteigen oder Verlassen eines sonstigen Verkehrsmittels | | | a) Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn | | |
| 20. Geführte oder frei herumlaufende Tiere ¹⁰⁾ | | | b) Schlechter Zustand der Straßenoberfläche ²¹⁾ | | |
| 21. Sonstige Verkehrsteilnehmer (Reiter usw.) | | | c) Sonstige Mängel der Straße ²²⁾ | | |
| Zusammen | | | Zusammen | | |
| Nähere Angaben über den (die) Kraftfahrzeugführer: | | | 6. Ursachen durch Witterungseinflüsse: | | |
| 22. Kraftfahrzeugführer im Besitze eines Führerscheins der Kl. 1, 2, 3, der erteilt wurde ¹¹⁾ : | | | a) Nebel | | |
| a) vor weniger als 1 Jahr | | | b) Starker Regen, Hagel, Schneegestöber u. ä. | | |
| b) vor mehr als 1 Jahr, weniger als 5 Jahren | | | c) Sonstige Ursachen durch Witterungseinflüsse | | |
| c) vor mehr als 5 Jahren | | | Zusammen | | |
| 23. Kraftfahrzeugführer im Besitze eines Führerscheins der Klasse 4 (ab 1. Oktober 1938) ¹¹⁾ | | | 7. Andere Ursachen: | | |
| 24. ^{11a)} | | | a) Nicht oder zu spät geschlossene Bahnschranken | | |
| 25. Nationalität des (der) Kraftfahrzeugführers | | | b) Mangelhafte Beschaffenheit der für Bahnübergänge geltenden Warnzeichen | | |
| a) deutsche | | | c) Sonstige Ursachen | | |
| b) der Besatzungsmacht ¹²⁾ | | | Zusammen | | |
| c) sonstige, nämlich ¹²⁾ : | | | 8. Ursache nicht festgestellt | | |

*Anmerkungen 1) bis 23) auf der Rückseite

Unterschrift auf Rückseite nicht vergessen!

Anmerkungen

I. Zur Organisation:

Die „Nachweisungen der Straßenverkehrsunfälle“ sind von den Polizeiverwaltungen der Stadt- und Landkreise auf Grund der ihnen von den unteren Polizeiorganen zugegangenen „Statistischen Meldeblätter“ aufzustellen. Für Kreise, in denen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern liegen, die nicht selbständig sind, sind für den Stadtbezirk selbst und für den übrigen Teil des Kreises jeweils gesonderte Nachweisungen aufzustellen. Die Nachweisungen sind, zusammen mit den Meldeblättern, von den Polizeiverwaltungen bis zum 15. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats an das für sie zuständige Statistische Landesamt weiterzusenden.

II. Zu einzelnen Bezeichnungen des Meldeblattes:

1. Ein Zusammenstoß liegt vor, wenn in Bewegung befindliche Fahrzeuge zusammenstoßen. Ein Aufprall liegt vor, wenn ein parkendes oder abseits des Verkehrs (am Straßenrand usw.) haltendes Fahrzeug von einem in Bewegung befindlichen angefahren wird.
2. Hier sind nur Straßenverkehrsunfälle aufzunehmen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen (Zusammenstoß eines Straßenverkehrsteilnehmers mit einem Schienenfahrzeug der Eisenbahn, auch Schrankenbeschädigungen, nicht aber ein Zusammenstoß zweier Straßenverkehrsteilnehmer, der sich zufälligerweise auf einem Bahnübergang ereignete).
3. Als Kraftfahrzeuge der Besatzungsmacht gelten alle Kraftfahrzeuge mit einem von der Besatzungsmacht in Deutschland gebrauchten polizeilichen Kennzeichen. Sie sind nur hier einzutragen.
4. Dreiradkraftfahrzeuge sind je nach der Beförderungsart unter „Personen-(auch Kranken-)Kraftwagen“ oder unter „Liefer- oder Lastkraftwagen“ aufzuführen.
5. Als „Kraftomnibusse“ gelten Personenkraftwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).
6. Für die Beförderung von Personen benutzte Liefer- oder Lastkraftwagen sind nicht bei „Kraftomnibusse“ oder bei „Personenkraftwagen“, sondern bei „Liefer- oder Lastkraftwagen“ anzugeben.
7. Vgl. Gesetz zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung v. 3. 9. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1948, S. 89).
Die Fahrräder mit Hilfsmotor sind in Abschnitt C und D als Fahrräder zu zählen.
8. Hand- und Hundewagen, Krankenfahrstühle, unbespannte Fuhrwerke usw.
9. Auch Kinder auf Rollschuhen, Rollern usw. und Führer von Kinderwagen oder Handschlitten sowie auf der Fahrbahn arbeitende Personen usw. — Fußgänger sind, falls sie den Unfall mit verursacht haben, auch dann als Verkehrsteilnehmer aufzuführen, wenn sie selbst nicht zu Schaden gekommen sind. Der ein- oder aussteigende Kraftfahrzeug- oder Fahrzeugführer ist bei dem betreffenden Fahrzeug zu zählen. Bei Marschkolonnen sind nur die unmittelbar beteiligten Personen zu zählen.
10. Bei Tierherden sind nur die unmittelbar betroffenen Tiere zu zählen.
11. Kraftfahrzeugführer, die Inhaber eines Führerscheines sind, ihren Führerschein jedoch nicht mitführen, sind ebenfalls unter Ziffer 22 oder 23 einzureihen.
- 11a) Diese Zeilen sind auszufüllen, wenn z. B. bei Fahrerflucht, nachträglicher Unfallmeldung usw. der Führerschein nicht eingesehen werden kann oder der Fahrer entweder überhaupt keinen oder einen anderen Führerschein als unter B 22 und 23 aufgeführt besitzt (z. B. Besatzungsführerschein).
12. Nationalität angeben.
13. Nach Aufstellung des Meldeblatts eingetretene Todesfälle sind nicht nachzumelden.
14. Bei verschiedenen „Ursachen“ sind stets alle festgestellten Ursachen anzugeben.
15. Fehlerhafte Bremse oder Steuerung, keine oder fehlerhafte Beleuchtung, Reifenschaden, Achsbruch, Gabelbruch, Radverlust, bei Lastkraftwagen außerdem fehlende Vorrichtungen zur Personenbeförderung.
16. Auch verkehrswidriges Umwenden.
17. Auch Überholen an unübersichtlichen oder zu engen Stellen, Schneiden anderer Fahrzeuge.
18. Körperliche oder geistige Ungeeignetheit, Erkrankung usw.
19. Auch Anhängen von Radfahrern an Fahrzeuge.
20. Vorschriftswidriges oder unachtsames Überschreiten der Fahrbahn, plötzliches Heruntertreten von Fußwegen oder Schutzzinseln, Nichtbeachten der Verkehrsregelung, kopfloses Verhalten auf der Fahrbahn, Spielen auf der Fahrbahn, Hervorlaufen hinter Fahrzeugen, Mitfahrt auf dem Trittbrett, Auf- oder Abspringen während der Fahrt, Anhängen an Fahrzeuge (auch Aufhocken), Betrunkenheit, körperliche oder geistige Gebrechlichkeit usw.
21. „Schlechte Wegstrecke“, Schlaglöcher usw.
22. Behinderung des Überblicks über die Fahrbahn, unbeleuchtete oder ungenügend beleuchtete Hindernisse, starke Kurven, starke Wölbung und starkes Gefälle, Behinderung durch Baustellen usw.
23. Verkehrsstörendes Halten von Fahrzeugen, Scheuen von Tieren, sonstige Behinderung durch Tiere, unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen usw.

....., den 19.....

Unterschrift

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 18. 10. 1950 —
III D 3005 Tgb.-Nr. 7101

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Donnerstag, dem 2. November 1950 und Freitag, dem 3. November 1950, ab 9 Uhr, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

Am 2. November 1950:

1. Politische Gemeinde Bösperde, Kr. Iserlohn, unbebautes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bösperde, Bd. 9, Bl. 341, E.: NSV e. V., Berlin.
2. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Giershagen, Kr. Brilon, Schützenhalle mit Inventar daselbst, E.: Schützenverein Giershagen.
3. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zum hl. Antonius Essenthö 1861 in Essenthö, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein Essenthö e. V. zu Essenthö.
4. „St. Hubertus-Schützenbruderschaft Scheidlingen-Illingen e. V.“ in Scheidlingen, Kr. Soest, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützenverein Scheidlingen-Illingen e. V.
5. St. Nikolai-Bruderschaft 1628 zu Altengeseke in Altengeseke e. V., Kr. Lippstadt, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützenbrüdergesellschaft zu Altengeseke.
6. Stadtgemeinde Arnsberg (Westf.), Grundstück in Arnsberg, der sogen. „Hasenwinkel“ (Grundbuch von Arnsberg, Bd. 59, Bl. 1252), E.: NSV e. V., Berlin.
7. Politische Gemeinde Amelunxen bei Beverungen, Kindergartengrundstück daselbst, E.: NSV e. V., Berlin.
8. Bürgergesellschaft zu Belecke e. V. in Belecke (Westf.), Schützenplatzgrundstück mit Abortanlage daselbst und Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft Provinzial-Feuersozietät Münster, E.: Bürgerschützen-gesellschaft e. V., Belecke.
9. Stadtgemeinde Herford, Grundstück in Herford, Damaschkestr. 1, E.: NSV e. V., Berlin.
10. St. Josef-Schützenbruderschaft 1653 Höingen über Werl, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenbruderschaft unter dem Schutz des hl. Josef e. V. zu Höingen.
11. Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr), Grundstück in Menden, Mendener Str 126, E.: NSDAP in München.
12. St. Johannes-Bruderschaft Wimbern, Kr. Iserlohn, eine Schützenhalle sowie Holzplatten und Bretter, E.: Schützenverein zu Wimbern.
13. Politische Gemeinde Alverdissen (Lippe), Grundstück mit Kinderheim daselbst, E.: NSV. e. V., Berlin.
14. Allgemeiner Bürgerverein der Stadt Münster e. V. in Münster (Westf.), Ruinengrundstücke in Münster, Hammer Str. 119, 121, E.: Bürgerschützenkorps der Stadt Münster.
15. Land Nordrhein-Westfalen, Gebäudegrundstück in Apricke Nr. 3 über Deilinghofen, Kr. Iserlohn, E.: NSLB e. V. in Bayreuth.

Am 3. November 1950:

16. Schützenbruderschaft St. Peters und Paulus, Affeln 1861 e. V. in Affeln, Kr. Arnsberg, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein e. V., Affeln.
17. Heimatschutzverein des Kirchspiels Mellrich e. V. in Mellrich über Lippstadt (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle und Inventar daselbst, E.: Mellricher Kirchspiel-Schützengesellschaft e. V.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 1119.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Vorschriften („Mantelvorschriften“ = MVb) d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 10. 1950 — V/III Tgb.-Nr. 5024

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —, dem Innenministerium, Finanzministerium und dem Ministerium für Wiederaufbau werden nachstehende „Mantelvorschriften“ (= MVb) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen:

Vorbemerkungen

a) Das ehemalige „Reichsprüfungsamt für höhere bau-technische Verwaltungsbeamte“, das durch die Ausführungsbestimmung der früheren Reichsregierung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 — Röbl. I S. 565 — beim früheren Reichsverkehrsministerium errichtet worden war, sowie das nach der Vo des früheren Reichsministers des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 — Röbl. I S. 1165 — dem früheren Reichsministerium des Innern angegliederte „Reichsprüfungsamt für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ haben mit der Auflösung des Reichsverkehrsministeriums und des Reichsministeriums des Innern im Jahre 1945 zu bestehen aufgehört.

Nachdem nun die Länder und Zentralverwaltungen in der Abnahme von Prüfungen selbständig geworden waren, beschlossen sie am 8. Oktober 1946, ein gemeinsames Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst mit dem Sitz in Bielefeld zu errichten, um damit auch die Anerkennung der Prüfungszeugnisse im Bereich der dem Oberprüfungsamt angeschlossenen Stellen sicherzustellen. Nach erfolgtem Anschluß des höheren technischen Vermessungswesens an das Oberprüfungsamt wurde unter dem 16. September 1948 von den am Oberprüfungsamt beteiligten Länderregierungen und Zentralverwaltungen ein „Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Zentralverwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ abgeschlossen und endgültig ein Oberprüfungsamt errichtet.

b) Es kommen zur Zeit folgende Fachrichtungen entsprechend den Abteilungen im Oberprüfungsamt in Frage:

- I Hochbau mit Städtebau und Landesplanung („H“),
- II Wasserbau, Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverkehr („W“),
- III Maschinen- und Schiffbau und Elektrotechnik („M“),
- IV Straßenbau, Straßenverkehrsplanung, Städ. Tiefbau („St“),
- V Eisenbahnwesen („E“),
- VI Eisenbahnmaschinenwesen einschl. Elektrotechnik („Em“),
- VII Vermessungswesen („V“).

§ 1

Annahme- und Zulassungsbedingungen

(1) Bewerber für den Vorbereitungsdienst müssen die deutsche Staatsangehörigkeit sowie diejenigen Körpereigenschaften besitzen, welche etwa nach den Sonderausbildungsvorschriften für die einzelnen Fachrichtungen vorgesehen sind.

- (2) Zum Vorbereitungsdienst werden nur Diplomingenieure zugelassen, die
- das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen,
 - ein ordnungsmäßiges Studium an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder an einer von der Landesregierung oder Zentralverwaltung als gleichwertig anerkannten ausländischen akademischen Lehranstalt betrieben, die notwendigen Fachvorlesungen gehört und die Diplomprüfung (Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung) bestanden haben,
 - unter Berücksichtigung ihrer ganzen Persönlichkeit und ihrer Gesamtbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.

§ 2

Zulassungsverfahren, Zulassungsbehörde

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann im allgemeinen nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gestellt werden. Er ist in der Regel spätestens 6 Monate nach Beendigung der Diplomhauptprüfung bei der für die Fachrichtung in Betracht kommenden obersten Dienstbehörde (Zulassungsbehörde) einzureichen. Die Zulassungsbehörde kann die Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

(2) Die Zulassungsbehörden sind die von den Bundesverwaltungen und vom Land festgesetzten Stellen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Geburtsurkunde,
- ein von dem Bewerber selbst handschriftlich geschriebener Lebenslauf,
- das Reifezeugnis § 1 (2) Buchstabe a),
- die Belegbücher und die Abgangszeugnisse der Technischen Hochschulen bzw. Universitäten, an denen der Bewerber studiert hat,
- die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung sowie ggf. von Zusatz- oder anderen Prüfungen,
- Belege über etwaige praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium,
- der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- ein Führungszeugnis der Polizeibehörde, in deren Bezirken der Antragsteller vom Beginn seines Studiums an bis zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort gehabt hat,
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, nach welchem der Bewerber die nach den Sonderausbildungsvorschriften für die einzelnen Fachrichtungen geforderten körperlichen Eigenschaften besitzt,
- Nachweis einer ausreichenden Beherrschung der Kurzschrift, welcher auch noch während der Ausbildungszeit erbracht werden kann.

(4) Über die Zulassung des Antragstellers zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Zulassungsbehörde nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, ggf. nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers.

(5) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

(6) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber 6 Monate nach dem Tage der Zulassung aus von ihm zu vertretenden Gründen noch nicht in die Ausbildung eingetreten ist.

§ 3

Einberufung, Überwachungsbehörde

(1) Im Falle der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Bewerber von der Zulassungsbehörde einer Überwachungsbehörde zur Ausbildung überwiesen.

(2) Überwachungsbehörden sind die Zulassungsbehörden oder die Mittelbehörden, auf die die Zulassungsbehörden ihre Befugnisse hinsichtlich der Ausbildung übertragen haben.

(3) Wünsche der Bewerber hinsichtlich der Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde werden von der Zulassungsbehörde nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 4

Ernennung, Dienstbezeichnung, beamtliche Verpflichtung

Die Zulassungsbehörde ernennt den Bewerber mit Wirkung vom Tage des Diensteintritts unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Regierungsbau- bzw. Regierungsvermessungsreferendar und bewirkt seine beamtliche Verpflichtung, über die ein Protokoll aufzunehmen ist. Das Protokoll ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 5

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes, der mit der eigenen Weiterbildung des Referendars Hand in Hand gehen muß, ist die Heranbildung einer in ihrem Fachgebiet gründlich vorgebildeten Persönlichkeit. Über das rein Fachliche hinaus soll bei dem Referendar das Verständnis gefördert werden für die mit dem Beruf zusammenhängenden technischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen.

§ 6

Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Leiter der Überwachungsbehörde, in deren Bezirk der Referendar den Vorbereitungsdienst ableistet, leitet während dieser Zeit die Gesamtausbildung des Referendars und ist sein persönlicher Vorgesetzter. Er bestimmt denjenigen Beamten seiner Behörde, der den Ausbildungsgang im einzelnen zu überwachen hat.

(2) Für die Ausbildung wird ein Ausbildungsplan aufgestellt. Ein Abdruck hiervon wird dem Oberprüfungsamt übersandt, ebenso von etwa später eintretenden Änderungen.

(3) Zum Vorbereitungsdienst sollen jeder Dienststelle nur soviel Referendare zugewiesen werden, wie ohne Gefährdung einer erfolgreichen Ausbildung ausgebildet werden können.

(4) Die Überwachung der Ausbildung und die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten soll der Leiter der Überwachungsbehörde nur solchen erfahrenen Persönlichkeiten seiner Behörde übertragen, die die dazu erforderlichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen.

(5) Die Referendare sind über alle besonders wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Zuteilung von Aufgaben an sie ist stets dem Gesichtspunkt unterzuordnen, daß ihre Bearbeitung die Ausbildung der Referendare fördern soll. Auch im Gebrauch der freien Rede sollen sich die Referendare üben. Es ist ihnen deshalb Gelegenheit zu geben, bei Sitzungen, Bereisungen usw. Vorträge über die von ihnen bearbeiteten Gebiete zu halten.

(6) Das Verantwortungsgefühl des Referendars muß durch Zuteilung selbständiger Arbeiten geweckt und gestärkt werden. Er ist bei den von ihm entworfenen Berichten als Berichterstatter aufzuführen, sofern die Angabe des Berichterstatters bei der betreffenden Behörde üblich ist. Er kann je nach dem Stande seiner Ausbildung zur Vertretung auch von Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes herangezogen werden.

(7) Während des Vorbereitungsdienstes haben die Angaben des Referendars in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

§ 7

Gang des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Überwachungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Ausbildung an Hand des Ausbildungsplanes vorschriftsmäßig erfolgt.

(2) Einzelne Abweichungen nicht grundsätzlicher Art können nur in besonders begründeten Fällen und durch die zuständige Zulassungsbehörde gestattet werden. Hierzu ist dem Oberprüfungsamt zwecks Berichtigung des Ausbildungsplanes Mitteilung zu machen.

(3) Ist der Referendar bereits vor seiner Zulassung in den Vorbereitungsdienst bei einer für seine Ausbildung zuständigen Behörde den Ausbildungsvorschriften entsprechend ausgebildet worden, so kann die Zulassungsbehörde diese Zeit teilweise auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes kann der Referendar aus persönlichen Gründen, soweit eine zweckmäßige Ausbildung gewährleistet bleibt, nach Übereinkunft der beteiligten Verwaltungen auch einer Verwaltung eines anderen deutschen Landes oder des Bundes nach Maßgabe der für seine Berufsrichtung geltenden Vorschriften überwiesen werden.

(5) Wenn der Referendar am Schluß eines Ausbildungsbereichs das hierfür vorgesehene Endziel nicht erreicht hat, so ist der für diesen Ausbildungsbereich festgesetzte Zeitraum von der Überwachungsbehörde entsprechend zu verlängern. Gegebenenfalls hat der Leiter des betreffenden Ausbildungsbereichs der Überwachungsbehörde rechtzeitig zu berichten.

§ 8

Teilnahme an Vorträgen und seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften

Die Referendare haben an Vorträgen teilzunehmen, die über alle für die künftigen höheren technischen Verwaltungsbeamten wichtigen Gebiete gehalten werden. An die Vorträge sollen sich möglichst seminaristische Übungen oder eingehende Aussprachen anschließen, in denen den Referendaren Gelegenheit zu geben ist, Fragen zu stellen und Ansichten zu äußern. Die Vorträge werden von der Verwaltung angeordnet, können aber auch einer besonderen Arbeitsgemeinschaft übertragen werden, der der Referendar angehört.

§ 9

Geschäftsverzeichnis, Ausbildungsnachweisung

(1) Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen und darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Dienstverrichtungen zu geben. Der Vordruck für das Geschäftsverzeichnis soll möglichst für alle Fachrichtungen einheitlich gestaltet werden.

(2) Das Verzeichnis ist von dem Referendar allmonatlich dem mit der Leitung des Ausbildungsbereichs betrauten Beamten und jedes Vierteljahr der Überwachungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Überwachungsbehörde hat einen Nachweis über den Ausbildungsdienst der Referendare zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

§ 10

Urlaub, Beurlaubungen, Krankheit, Vergütung

(1) Der dem Referendar erteilte Erholungsurlaub darf in einem Urlaubsjahr nur bis zur Dauer des von der obersten Dienstbehörde festgelegten Urlaubs auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

(2) Ist die Ausbildungszeit insgesamt nicht auf volle Jahre abgerundet, so verringert sich die anrechnungsfähige Urlaubsdauer im Verhältnis zur Zahl der an einem vollen Jahr fehlenden Monate.

(3) Übersteigt der Urlaub in einem Urlaubsjahr die anrechnungsfähige Zahl der Tage, so kann die nicht anrechnungsfähige Zeit auf den in den weiteren Jahren noch zustehenden Urlaub verrechnet werden.

(4) Die anrechnungsfähige Urlaubszeit ist auf die einzelnen Ausbildungsbereiche (vgl. die Sonderausbildungsvorschriften für die einzelnen Fachrichtungen) zu verteilen und deren Dauer anzupassen.

(5) Während der Zeit für die Bearbeitung der häuslichen Probearbeit darf Urlaub nur ausnahmsweise aus besonderen schwerwiegenden Gründen und nur in der unbedingt notwendigen Dauer erteilt werden. Wird dieser Urlaub vom Oberprüfungsamt als berechtigt anerkannt, so verlängert sich die Frist für die Abgabe der Probearbeit um die Dauer des Urlaubs.

(6) Der Referendar kann auf seinen Antrag durch die Zulassungsbehörde zur Übernahme einer Beschäftigung außerhalb der Ausbildung beurlaubt werden. Die für den Vorbereitungsdienst festgesetzte Zeitdauer soll hierdurch nicht um mehr als ein Jahr überschritten werden. Diese Beurlaubung darf nicht auf den zuvorgenannten Erholungsurlaub angerechnet werden.

(7) Krankheitszeiten werden nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Zeitraumes von zwölf

Monaten einen Monat nicht übersteigen. Durch diese Anrechnung darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsbereiche nicht beeinträchtigt werden. Ggf. sind daher Krankheitszeiten auf mehrere Abschnitte zu verrechnen.

(8) Während der Dauer der Ausbildung einschl. der Zeit für die häusliche Probearbeit werden Referendaren Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 11

Ausschluß aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassungsbehörde kann Referendare, die sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen lassen oder sich offensichtlich als ungeeignet erweisen, von der weiteren Ausbildung ausschließen und aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

(2) Das Oberprüfungsamt erhält Nachricht von der Entlassung.

§ 12

Zeugnisse

(1) Jede staatliche oder nichtstaatliche Stelle, bei der der Referendar zur Ausbildung beschäftigt wird, stellt nach Beendigung des betreffenden Ausbildungsbereichs ein Zeugnis aus, in dem die Dauer und die Art der Beschäftigung bescheinigt, sowie die Leistung und dienstliche und außerdienstliche Führung des Referendars beurteilt und angegeben werden und außerdem angegeben wird, ob das Ausbildungsziel in dem betreffenden Ausbildungsbereich als erreicht anzusehen ist. Etwa beobachtete Befähigungen oder Mängel sind anzugeben.

(2) Am Ende des gesamten Ausbildungsdienstes stellen der mit der Überwachung der Ausbildung beauftragte Beamte der Überwachungsbehörde ein zusammenfassendes, eingehendes Zeugnis und der Leiter der Überwachungsbehörde ein Zeugnis über das Ergebnis der Ausbildung aus. In letzterem ist auch die Gesamtbildung des Referendars, die für die dienstliche Betätigung wesentlich ist, zu beurteilen, sowie über die bemerkenswerten Charaktereigenschaften, die Fähigkeit im Gebrauch der freien Rede und die Fähigkeit der Menschenführung zu berichten.

(3) Ausgeschiedenen Referendaren sind die mit ihrer Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung eingereichten Zeugnisse zurückzugeben.

§ 13

Die vorstehenden Vorschriften treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1950.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.
— MBl. NW. 1950 S. 1020.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 10. 1950 — IV/1 — 117

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. 10. 1950 für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnort des Inhabers | Lizenzart und Nummer | Aussteller |
|-------------------------------------|---|-------------------------------|
| Hermann Schroer Essen | Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 20/31 G 1 | Bergamt Essen 1 |
| Adolf Schreiber Essen | Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 20/54 G 1 | Bergamt Essen 1 |
| W. Schmidt Untereschbach | Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 2/103 G 2 | Bergamt Köln 2 |
| Robert Geisbe Maubacher Bleiberg | Lagerlizenz NRW 2/120 L | Bergamt Köln 2 |
| Franz Hoffstadt Meppen/Ems | Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 15/70 G 1 | Bergamt Reckling- hausen 2 |

— MBl. NW. 1950 S. 1024.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 10. 1950 — II — Vet — 3111

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Oberhausen als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschauanstelle).

— MBl. NW. 1950 S. 1025.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 17. 10. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name u. Wohnort des Inhabers: | Lizenzzart, Nr. und Datum: | Aussteller: |
|---------------------------------------|---|---|
| August Korallus, Dützen, Kreisstr. 15 | Sprengstofflizenz Gebraucherklasse 2 vom 31. 3. 1950 | Gewerbeaufsichtsamt Minden NRW 49/114 G 2 |
| P. Wirth, Breinig, Breiniger Heide 4 | Sprengstofflizenz Einkauf NRW/44/15 (50) E vom 27. 7. 1950 | Gewerbeaufsichtsamt Aachen |
| P. Wirth, Breinig, Breiniger Heide 4 | Sprengstofflizenz Gebraucherklasse 1 NRW/44/21 (50) G 1 vom 27. 7. 1950 | Gewerbeaufsichtsamt Aachen |

— MBl. NW. 1950 S. 1025.

F. Sozialministerium

Vorschriften über die staatliche Prüfung der Blutgruppentestseren

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 10. 1950 — II B/7b — 27—27

Auf Grund des § 15 der Vorschriften über Sera und Impfstoffe im Erlaß des ehemaligen Preußischen Ministers für Volkswirtschaft vom 15. Juli 1929 S. 664 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern gemäß seinem Schreiben vom 29. Juli 1950 — 4217 — 520/50 —, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einrichtung von Blutspenderzentralen und einheitlicher Richtlinien über die staatliche Prüfung von Blutgruppentestseren für das gesamte Bundesgebiet die Testseren, die bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-, MN-, Rh-Systems zur Anwendung kommen, der staatlichen Prüfungspflicht durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt a. M., unterliegen.

Für die staatliche Prüfung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 die in der Anlage angegebenen Vorschriften über die staatliche Prüfung der Blutgruppentestseren (ABO-, MN-, Rh-System) in Kraft. Die Prüfungsvorschriften werden auf Anforderung den Herstellungsstätten von Blutgruppentestseren durch das Prüfungsamt überwacht.

Die bisher geltenden staatlichen Prüfungsvorschriften treten zum gleichen Termin außer Kraft.

An die nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

Vorschriften über die staatliche Prüfung der Blutgruppentestseren (ABO-, MN- und Rh-System)

§ 1: Die schwerwiegende Bedeutung der Blutgruppenbefunde für Bluttransfusion sowie für gerichtliche Gutachten macht die staatliche Prüfung aller für den Handel bestimmten Testseren erforderlich. Das staatliche Prüfungszeugnis besagt, daß die Seren am Prüfungstage die angegebenen Eigenschaften besaßen (Titerhöhe, Spezifität, Sterilität) und daß sie diese bei vorschriftsmäßiger Lagerung nach bisheriger Erfahrung mit großer Wahrscheinlichkeit während der Laufzeit beibehalten. Die staatliche Prüfung entbindet jedoch den Untersucher nicht von seiner Pflicht, sich von der Brauchbarkeit der Testseren durch mitgeführte Kontrollen jedesmal zu überzeugen.

§ 2: Für die Herstellungsstätte, deren sachverständige Leitung durch einen bakteriologisch und serologisch ausgebildeten Arzt, den staatlichen Serumkontrolleur, seine Vereidigung und Dienstobligationen finden die "Vorschriften über Impfstoffe und Sera" (RdErl. d. Min. f. Volkswirtschaft und d. Min. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 15. 7. 1929, I M III 831, veröffentl. Reichsgesundheitsbl. 1929, Bd. 4, S. 754) sowie deren etwaige Änderung oder Neufassung sinngemäß Anwendung.

§ 3: Jeder Hersteller hat über die Gewinnung, Abgabe und eigene Prüfung der Testseren Listen mit folgenden Angaben zu führen:

1. Operationsnummer des Testserums.
2. a) Bei menschlichen Seren Name, Alter und Blutgruppe der blutspendenden Personen,
b) bei Kaninchenserien Art, Vorbehandlung und Nummer der Kaninchen.
3. Tag(e) der Blutentnahme(n).
4. Menge und Behandlung des erhaltenen Serums (inaktiviert, etwaige keimwirrige Zusätze, Art des Trocknungsverfahrens).
5. Ergebnis der Prüfung durch den Hersteller.
6. Tag der Absendung an das Prüfungsamt.
7. Tag des Prüfungsbescheides und Ergebnis der Prüfung.
8. Tag der Abgabe und Menge des abgegebenen Testserums.

I. Einsendung zur staatlichen Prüfung

§ 4: (1) Das zu prüfende Serum wird dem staatlichen Serumkontrolleur unter einer Operationsnummer übergeben. Dies darf frühestens 14 Tage nach der Blutgewinnung bzw. nach etwaigem Zusatz eines keimwirrigen Mittels geschehen.

(2) Unter Aufsicht des Serumkontrolleurs werden von jeder Operationsnummer 2×2 ccm in Fläschchen gefüllt und dem Prüfungsamt eingesandt. Ist eine Operationsnummer in verschiedenen Behältern aufbewahrt, so hat die Probeentnahme und Prüfung für jeden Behälter gesondert zu erfolgen.

(3) Will der Hersteller ein Testserum als Kapillarabfüllung in den Handel bringen, so hat der Serumkontrolleur nach Abfüllung der gesamten Kapillarcharge 30 Stück wahllos zu entnehmen und zur Prüfung auf Titer, Spezifität und Sterilität einzusenden. Es bleibt dem Hersteller überlassen, vorher außerdem Fläschchen einzusenden, damit nicht die gesamte Kapillarcharge verworfen werden muß, wenn das Testserum den Anforderungen nicht entspricht. Die Kapillaren dürfen jedoch erst in den Handel gebracht werden, wenn ihre Prüfung durchgeführt ist.

(4) Beabsichtigt der Hersteller, ein Testserum in Trockenform in den Handel zu bringen, so ist für jedes Jahr der beantragten Laufzeit viermal die 1 ccm Serum entsprechende Menge Trockensubstanz zur Prüfung auf Titerhöhe, Spezifität und Haltbarkeit einzusenden. Auch hierbei hat der staatliche Serumkontrolleur nach Trocknung der gesamten Charge wahllos Proben herauszutrennen. Wiederum bleibt es dem Hersteller überlassen, vor Einsendung der Trockenproben bzw. der Herstellung der Sonderabfüllungen Fläschchen mit nativem Serum zur Prüfung einzusenden. Etwa mitgelieferte Lösungsmittel unterliegen mit Ausnahme von Aqua destillata und physiologischer Kochsalzlösung der staatlichen Prüfung auf Sterilität.

§ 5: Die Probefläschchen bzw. deren Verpackungen sind durch den staatlichen Serumkontrolleur so zu plombieren, mit Banderolen zu versehen oder mit dem staatlichen Kontrollstempel zu kennzeichnen, daß eine unbefugte Öffnung nicht möglich ist. Ebenso sind die Vorratsflaschen bzw. Kapillaren oder Trockenampullen mit dem nunmehr in staatlicher Prüfung befindlichen Testserum zu plombieren bzw. mit einem staatlichen Kontrollstempel zu versehen und in einem Kühlschrank, einem besonderen Behältnis oder einem sonstigen geeigneten Raum, die plombiert werden müssen, aufzubewahren.

§ 6: Der Hersteller hat die plombierten Proben von Testseren des ABO-Systems mit einem Begleitschein nach Muster A, die des MN-Systems mit einem solchen nach Muster B und die des Ph-Systems mit einem nach Muster C einzusenden (s. Anlagen). Die Operationsnummern auf Probefläschchen und zugehörigen Begleitscheinen müssen übereinstimmen und vom Serumkontrolleur geprüft und gekennzeichnet werden.

II. Staatliche Prüfung der Testseren des ABO-Systems

§ 7: Die Prüfung erstreckt sich auf Sterilität, Titerhöhe und Spezifität, bei Trockenserien auf Titerhöhe, Spezifität und Haltbarkeit. Letztere wird auch bei Kapillaren überwacht.

§ 8: Zur Sterilitätsprüfung werden je zwei Tropfen des zu prüfenden Testserums eingebracht in

- a) ein Röhrchen verflüssigten Traubenzuckeragar zur Anlegung einer Plattenkultur,
- b) ein Bouillonröhren,
- c) ein Leberbouillonröhren.

Die Kulturen a) und b) sind im Brutschrank bei 37 Grad 3 Tage, die Kultur c) unter Sauerstoffabschluß bei 37 Grad 6 Tage lang zu bebrüten.

Bei Unsterilität wird das Testserum zurückgewiesen.

§ 9: (1) Die Titerbestimmung der Testseren erfolgt mit der Objektträgermethode bei Zimmertemperatur. Die Ablesung wird makroskopisch nach 30 Minuten gegen weißen Untergrund vorgenommen.

(2) Die erforderlichen Blutkörperchenaufschwemmungen werden aus 24 Stunden alten Blutkuchen, möglichst stets der gleichen Spender, hergestellt. Hierzu werden die Erythrozyten zweimal in physiologischer Kochsalzlösung gewaschen und aus dem scharf zentrifugierten Sediment eine 1prozentige Aufschwemmung bereitet.

(3) Zur Bestimmung des Agglutinationstiters der Testseren des ABO-Systems werden diese in geometrischer Reihe mit physiologischer Kochsalzlösung verdünnt. Ein Tropfen dieser Verdünnungen wird auf ausgehöhlten Objektträgern mit je einem Tropfen der 1prozentigen Blutkörperchenaufschwemmung versetzt. Ein A- (Anti-B-) Serum wird mit B-Erythrozyten, ein B- (Anti-A-) Serum mit A₁- und A₂-Erythrozyten und ein O- (Anti-A₁, Anti-B) Serum mit A₁, A₂- und B-Erythrozyten austitriert. Dabei muß ein menschliches Testserum noch bei einem Titer von 1:64 eine deutliche Verklumpung von A₁- bzw. B-Blutkörperchen bewirken. Für O-Seren wird ein Anti-B-Titer von 1:32 als ausreichend angesehen. Der Mindesttiter gegen A₂-Blutkörperchen muß 1:16 betragen. Für die Errechnung des Titers wird die zugefügte Erythrozytenaufschwemmung mit berücksichtigt. Kaninchen-Immunseren, die als Anti-A-Testseren verwendet werden sollen, müssen einen Anti-A₁-Titer von 1:320 und einen Anti-A₂-Titer von 1:80 erreichen.

(4) Zur Prüfung der Spezifität wird ein Tropfen des unverdünnten Serums mit einem Tropfen einer 1prozentigen Aufschwemmung homologer Blutkörperchen versetzt. Nach dieser Methode muß das Serum noch nach 30 Minuten streng spezifisch sein.

(5) Zur Prüfung auf schnelle Wirksamkeit wird ein Tropfen unverdünnten Testserums mit einem Tropfen einer etwa 1prozentigen Aufschwemmung heterologer Blutkörperchen gemischt. Mit einem brauchbaren Serum muß nach spätestens 5 Minuten eine kräftige Agglutination aufgetreten sein.

(6) Etwa in den Handel kommende Abgüsse, z. B. zur Bestimmung der Untergruppen A₁ und A₂, müssen die genannten Bedingungen sinngemäß erfüllen.

(7) Erreicht ein Serum die erforderlichen Titer nicht, so kontrolliert das Prüfungsinstutut die verwendeten Testblutkörperchen mit einem Vergleichsserum bekannten Titers.

III. Staatliche Prüfung der Testseren des MN-Systems

§ 10: (1) Die zum Nachweis der Blutkörperchenmerkmale M und N bestimmten Testseren sind in steriler, nicht absorbierter Form in einer Menge von 2×1 ccm oder als Trockenabgüsse einzusenden. Sie werden vor Anstellung der Agglutinationsprobe im Prüfungsinstutut von art- und gruppenspezifischen Antikörpern befreit.

(2) Hierzu hat der Hersteller der Prüfungsstelle anzugeben, unter welchen Versuchsbedingungen (Ausgangsverdünnung des Immunserums, Volumenverhältnis des Absorptionsblutes zum Serum, Dauer und Anzahl der Absorptionen) sich die besten Ergebnisse erzielen lassen, damit die staatliche Prüfung unter den gleichen Bedingungen erfolgen kann. Diese Angaben, gegebenenfalls die von der Prüfungsstelle für das betreffende Serum als geeignet erkannten Versuchsbedingungen, müssen auch jeder in den Handel gebrachten Abfüllung des geprüften Serums vom Hersteller als Gebrauchsanweisung beigegeben werden.

(3) Zur Absorption werden zweimal mit physiologischer Kochsalzlösung gewaschene Blutkörperchen der Gruppe A₁Rh, gegebenenfalls auch der Gruppe BRh, verwendet, die dasjenige Merkmal nicht enthalten, gegen das spezifische Agglutinine im absorbierenden Testserum bestehen bleiben sollen. Ein Anti-M-Serum wird also mit Erythrozyten des Typus A₁N, ein Anti-N-Serum mit solchen des Typus A₁M absorbiert.

Die Absorption erfolgt nach den Angaben des Herstellers, in der Regel in der Weise, daß das je nach der Höhe des Agglutinengehaltes 1:10 bis 1:100 verdünnte Immunserum mit der dem Absorptionsoptimum entsprechenden Menge gewaschenen Sediments frischer Blutkörperchen versetzt wird. Nach gutem Mischen bleiben sie etwa eine halbe Stunde bei Zimmertemperatur mit dem Serum in Berührung. Während dieser Zeit muß durch Hin- und Herneigen der Röhrchen für eine gute Durchmischung des Inhaltes gesorgt werden. Alsdann werden die Erythrozyten von dem Serum durch Zentrifugieren getrennt.

Eine weitere ein- oder zweimalige Nachabsorption mit ausreichenden Mengen geeigneter Blutkörperchen wird angeschlossen, wenn die Herstellerangaben es erfordern. Auch wenn dies nicht der Fall ist, nimmt das Prüfungsinstutut weitere Absorption oder solche mit Blutkörperchen anderer Spender vor, wenn dies nach den bis dahin vorliegenden Untersuchungsergebnissen aussichtsreich erscheint.

(4) Zur Feststellung des Titers der nunmehr vorliegenden Anti-M- und N-Abgüsse wird die gleiche Methode wie bei den Testseren des ABO-Systems (§ 9 (1), (2) und (3) erster Absatz) unter Benutzung verschiedener homologer Blutkörperchen benutzt. MN-Blutkörperchen werden in einer besonderen Reihe mitgeprüft. Die Spezifität der Abgüsse wird mit heterologen Erythrozyten verschiedener ABO-Provenienz, dabei auch Rh-Erythrozyten, kontrolliert [analog § 9 (4)]. Ein geeigneter Anti-M-Abguß muß Blutkörperchen M und MN, ein Anti-N-Abguß Blutkörperchen N und MN agglutinieren. Aus Proben aller ABO-Blutgruppen dürfen heterologe Blutkörperchen nicht agglutiniert werden.

(5) Ein Anti-M- oder N-Abguß muß noch nach 16facher Verdünnung (Endtiter 1:32) auf dem Objektträger innerhalb von 30 Minuten eine deutlich erkennbare Agglutination homologer Blutkörperchen herbeiführen. Wird die erforderliche Titerhöhe nicht erreicht, so setzt das Prüfungsinstutut Vergleichsreihen mit den gleichen Blutkörperchen, aber anderen M- und N-Abgüsse von bekanntem Agglutinengehalt an.

(6) Anti-M- oder N-Trockenabgüsse müssen den gleichen Bedingungen entsprechen wie die Rohseren nach Absorption.

IV. Staatliche Prüfung der Anti-Rh-Testseren

§ 11: (1) Zum Nachweis des Blutkörperchenmerkmals Rh kommen tierische und menschliche Immunseren in Betracht. Sie müssen bezüglich der Sterilität die gleichen Bedingungen erfüllen wie die Testseren des ABO- und MN-Systems [§ 4 (3), (4), § 7, § 8].

(2) Die Anti-Rh-Testseren sind als unabsorbierbare Rohseren oder als Abgüsse in haltbarer flüssiger oder trockener Form dem Prüfungsinstutut einzusenden. Hier werden Rohseren nach den Angaben des Herstellers, die analog § 10 (2) zu erfolgen haben, vor der Titerbestimmung von art- und gruppenspezifischen Antikörpern durch Absorption befreit.

§ 12: (1) Tierische Immunseren werden, nach Angabe des Herstellers, in der Verdünnung 1:5 oder 1:10 mit geeigneten, zweimal in physiologischer Kochsalzlösung gewaschenen Blutkörperchen, in der Regel mit solchen der Blutgruppe A1MNrh absorbiert.

(2) Die so absorbierten Abgüsse dürfen nur noch Rh-Antikörper enthalten. Dies wird mit A1rh-, Brh- und Orh-Blutkörperchen unter den gleichen Bedingungen wie bei der Titerbestimmung geprüft. Die Abgüsse müssen gegenüber verschiedenen heterozygoten Rh-Blutkörperchen (1prozentige Aufschwemmung in physiologischer Kochsalzlösung) einen Mindesttiter von 1:8 (Gesamtverdünnung) aufweisen. Die Beurteilung erfolgt mit der Objektträgermethode nach halbstündigem Aufenthalt in der feuchten Kammer bei 37 Grad.

§ 13: (1) Zur Prüfung menschlicher agglutinierender und conglutinierender Rohseren erfolgt ihre Reinigung von gruppenspezifischen oder etwaigen sonstigen irregulären Antikörpern und rh-Blutkörperchen-Sediment entsprechender Blutgruppen. Demnach wird ein O-Serum mit A1Brh- (bzw. A1rh- und Brh-), ein A-Serum mit Brh- und ein B-Serum mit A1rh-Blutkörperchen absorbiert. Art und Menge des Blutkörperchensediments, die Verdünnung des Serums usw. richtet sich wiederum nach den Herstellerangaben.

(2) Bei der Titerbestimmung und der Spezifitätskontrolle der Abgüsse agglutinierender und conglutinierender menschlicher Immunseren wird mit 2prozentigen Erythrozytensuspensionen nach der Objektträgermethode geprüft. Die Ablesung erfolgt nach 30 Minuten langem Aufenthalt in der feuchten Kammer bei 37 Grad.

(3) Zur Herstellung der Erythrozytensuspensionen für die Prüfung agglutinierender Seren werden die Blutkörperchen einmal in physiologischer Kochsalzlösung gewaschen und danach in ebensolcher aufgeschwemmt. Für die Prüfung conglutinierender Seren werden die Erythrozyten nicht gewaschen und in 20prozentiger Albuminlösung suspendiert. Mit der gleichen Lösung sind die Serumverdünnungen zur Titer- und Spezifitätsbestimmung anzusetzen.

(4) Nach der Absättigung müssen agglutinierende menschliche Anti-Rh-Testseren einen Anti-D-Titer von mindestens 1:16 (Gesamtverdünnung), conglutinierende einen solchen von 1:32 (Gesamtverdünnung) gegen heterozygote Blutkörperchen besitzen. Agglutinierende und conglutinierende Seren müssen spezifisch sein. Sie dürfen kein Zonenphänomen aufweisen. Sollten nach den gemäß den Herstellerangaben im Prüfungsinstutut erfolgten Absorptionen noch geringe unspezifische Reaktionen nachweisbar sein, so wird analog § 10 (3) letzter Absatz verfahren.

§ 15: Zum Nachweis der schnellen Wirksamkeit, die die Voraussetzung für den Schnelltest mit conglutinierenden Seren ist, wird das Serum in folgender Weise geprüft:

Auf eine etwa 40 Grad warme, von unten beleuchtete Platte werden Objektträger gelegt, die mit je 2 Tropfen einer 40prozentigen Rh-Erythrozytensuspension im eigenen mit trockenem Oxalat angesetzten Plasma oder im eigenen Serum bzw. solchem von AB-Spendern beschickt werden. Dazu fügt man unter Abstoppen der Zeit je einen Tropfen des zu prüfenden unverdünnten Anti-Rh-Serums. Objektträger einschließlich der beleuchteten Platte werden ständig hin- und herbewegt. Bei brauchbaren Seren muß nach einer Minute eine Agglutination beginnen, die sich nach einer weiteren Minute zu deutlichen Klumpen verstärkt haben muß. Während dieser Zeit dürfen rh-Blutkörperchen nicht beeinflußt sein.

§ 16: Trockenserien und Trockenabgüsse müssen nach Auflösung hinsichtlich des Mindesttiters, der Spezifität und bei conglutinierenden Seren auch bezüglich der schnellen Wirksamkeit den flüssigen Rohseren bzw. -abgüsse entsprechen.

§ 17: (1) Will ein Hersteller zu seinen conglutinierenden Seren eine besondere Conglutininlösung oder für seine Trockenserien ein besonderes Lösungsmittel (mit Ausnahme von Aqua destillata oder physiologischer Kochsalzlösung) mitliefern, so unterliegen auch diese Flüssigkeiten der staatlichen Kontrolle, und zwar zusammen mit dem Serum, wenn sie mit diesem in einer Packung in den Handel kommen, und für sich allein, wenn sie allgemeine Verwendung finden sollen.

(2) Die Einsendung zur staatlichen Prüfung hat nach den in § 4 (1), (2), § 5 und § 6 angegebenen Vorschriften mit

einem Begleitschein nach Muster D zu erfolgen, und zwar in einer Menge von mindestens 5×2 ccm.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf Sterilität, Spezifität, Freiheit von Hämolyssinen und Empfindlichkeit.

Die Sterilitätskontrolle wird nach § 8 durchgeführt. Zur Prüfung auf Spezifität wird je ein Tropfen der Conglutininlösung auf ausgehöhlten Objektträgern mit je einem Tropfen einer 2prozentigen Suspension möglichst vieler verschiedener Blutkörperchen geprüft. Diese Suspensionen müssen mit der gleichen Conglutininlösung angesetzt werden. Die Ablesung erfolgt nach 30 Minuten langem Aufenthalt in der feuchten Kammer. Dabei darf weder eine Agglutination noch eine Hämolyse beobachtet werden.

Die Spezifitätsprüfung von Lösungsmitteln für Trockenseren wird nur in Verbindung mit diesen durchgeführt.

Zur Prüfung auf Empfindlichkeit einer Conglutininlösung wird mit derselben der Titer eines mitgelieferten oder eines anderen conglutinierenden Anti-Rh-Serums bestimmt. Er darf nicht niedriger sein als der in einer Parallelreihe mit einer 20prozentigen Albuminlösung und dem gleichen Serum erhaltene.

(4) Der Titer eines conglutinierenden Anti-Rh-Testserums muß unter Verwendung einer etwa mitgelieferten Conglutinin- sowie einer 20prozentigen Albuminlösung geprüft werden. Entscheidend bleibt der Titer, der mit der 20prozentigen Albuminlösung erhalten wird. Er muß mit heterozygoten Rh-Blutkörperchen mindestens 1:32 (Gesamtverdünnung) betragen.

(5) Erfüllt ein Serum mit der beigegebenen Conglutininlösung oder ein Trockenserum mit dem beigegebenen Lösungsmittel die geforderten Bedingungen nicht, so werden beide zurückgewiesen.

V. Freigabe der Testseren

§ 18: (1) Tauglich befundene Testseren sind unter einer Kontrollnummer baldigst schriftlich zur Abgabe freizugeben.

(2) Testseren, die nach dem Prüfungsergebnis untauglich sind, dürfen vom Hersteller nicht abgegeben werden.

(3) Sollte sich wiederholt herausstellen, daß ein Hersteller nicht in der Lage ist, brauchbare Testseren, Abgüsse oder besondere Abfüllungsformen von solchen herzustellen, so ist das Prüfungsinstutut zu einem Antrag auf Entziehung der Produktionserlaubnis für das betreffende Erzeugnis berechtigt.

§ 19: (1) Die Verwendbarkeitsdauer beträgt bei Testseren des ABO-Systems:

- a) für flüssige Seren ein halbes Jahr,
- b) für Kapillaren ein halbes Jahr,
- c) für Trockenserien ein Jahr, je nach dem Ergebnis der Nachprüfung im Prüfungsinstutut auch länger,
bei Rohseren und Abgüsse des MN-Systems (flüssig oder trocken) ein Jahr,
- bei Rh-Seren:
- a) bei flüssigen agglutinierenden oder conglutinierenden Rohseren ein halbes Jahr,
- b) bei flüssigen Abgüsse ein halbes Jahr,
- c) bei Trockenrohseren oder -abgüsse je nach dem Ergebnis der Nachprüfung im Prüfungsinstutut auch länger.

(2) Für die angegebene Verwendbarkeitsdauer ist die Lagerung der Seren bei 2—10 Grad Celsius erforderlich.

(3) Die genannten Zeiten gelten nur, wenn sich bei den von jetzt an im Prüfungsinstutut wiederholt vorgenommenen Nachprüfungen ergibt, daß das betreffende Serum bzw. seine besondere Abfüllungsart den Anforderungen noch genügt. Ist dies nicht der Fall, so muß das Prüfungsinstutut sofort die vorzeitige Einziehung der Seren veranlassen.

(4) Die Einziehung der Seren nach Ablauf der angegebenen Verwendbarkeitsdauer erfolgt ebenfalls auf Antrag des Instituts.

§ 20: (1) Nach Mitteilung des Prüfungsbescheides an die Herstellungsstätte kann unter Aufsicht des staatlichen Serumkontrolleurs über das Testserum weiter verfügt werden. Nur letzterer darf die Plombe von dem Serumraum und den Serumvorratsbehältern lösen.

(2) Unter Aufsicht des staatlichen Serumkontrolleurs erfolgt dann die Abfüllung in Versandgefäß, die Herstellung von Sonderabfüllungen bzw. die Freigabe von bereits abgefüllten Kapillaren oder Trockenserumampullen.

(3) Die Gefäße, in denen die Testseren in den Verkehr gebracht werden sollen, müssen mit Plomben- oder Banden-rolenverschluß gesichert und mit Vermerken versehen sein, aus denen Herstellungsstätte, Kontrollnummer, Art sowie genaue Deklaration (z. B. bei Rh-Untergruppen), Menge und Titer des Testserums bei der Objektträgermethode, Datum der Gewinnung und der staatlichen Prüfung sowie die Verwendbarkeitsdauer ersichtlich sind.

§ 21: (1) Jeder Serumverpackung ist eine genaue Gebrauchsanweisung beizufügen. Ein Muster davon ist dem Prüfungsinstutut einzusenden.

(2) Prospekte, auf denen der Name des Prüfungsinstututus oder die staatliche Prüfung genannt sind, bedürfen vor ihrer Drucklegung der Genehmigung durch das Institut. Nach Drucklegung ist diesem ein Muster davon einzurichten.

§ 22: Der staatliche Serumkontrolleur hat eine Liste zu führen, die über jedes geprüfte Testserum folgende Angaben enthalten muß:

1. Hersteller, Kontroll- und Operationsnummer des Serums.
2. Zeit der Gewinnung.
3. Menge, Art und Behandlung des Serums (inaktiviert, etwaige konservierende Zusätze, Trocknungsverfahren).
4. Tag der Einsendung an das Prüfungsinstutut.
5. Datum des Prüfungsbescheides und Ergebnis.
6. Menge des freigegebenen Serums.
7. Tag der Einfüllung in die Versandgefäß.
8. Zahl und Inhalt der Versandgefäß.

§ 23: Die Gebühren der staatlichen Prüfung einschließlich der dem staatlichen Serumkontrolleur zu zahlenden Gebühren fallen dem Hersteller zur Last.

| | |
|--|-------|
| Operationsnummer des Testserums: | |
| Anti-M- oder Anti-N-Serum: | |
| bei Trocken-Rohseren oder Abgüssen | |
| 1. Art der Trocknung: | |
| 2. Art des Lösungsmittels: | |
| 3. Lösungsvorschrift: | |
| Art der beabsichtigten Abfüllung: | |
| Tag(e) der Blutentnahme(n): | |
| Zur Prüfung gestellte Serummenge (inaktiviert): | |
| Art und Menge zugesetzter keimwidriger Mittel: | |
| und Tag des Zusatzes: | |
| Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte: | |
| Das Serum wurde in Verdünnung | |
|mal mit Vol.Blutkp.-Sediment von Blut | |
|mal mit Vol.Blutkp.-Sediment von Blut | |
| je Minuten lang absorbiert. | |
| Bei der Austitrierung gegenüber einer Reihe 1prozentiger Aufschwemmungen von M- bzw. N-Testblutkörperchen wurde unter Verwendung der Objektträgermethode nach 30 Minuten Aufenthalt bei Zimmertemperatur ein Titer von Stufen gegenüber Testblutkörperchen festgestellt. | |
| Tag der Einsendung an das Prüfungsinstutut: | |
| Bemerkungen: | |
| Ort: | |
| Datum: | |
| Unterschrift des staatlichen Kontrollbeauftragten: | |
| Unterschrift des Herstellers: | |

Muster C

Begleitschein Nr.

an das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main, zu den von eingesandten Testserum für die Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh.

| | |
|---|-------|
| Operationsnummer des Testserums: | |
| Rohserum oder Abguß: | |
| Bei Meerschweinchen- oder Kaninchenserum | |
| Art der Vorbehandlung der Tiere: | |
| Bei menschlichem Serum | |
| agglutinierend oder conglutinierend: | |
| Tag(e) der Blutentnahme(n): | |
| Zur Prüfung gestellte Serummenge bzw. Abguß: | |
| Art und Menge etwa zugesetzter keimwidriger Mittel: | |
| und Tag des Zusatzes: | |
| Bei Abgüssen und Trockenabgüssen: | |
| 1. Tag der Absorption oder der Trocknung: | |
| 2. Art und Menge der Einzelabfüllung: | |
| 3. Das Trockenserum wurde in ccm gelöst. | |
| Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte: | |
| I. Rohserum (flüssig oder trocken) | |
| Das Serum wurde in der Verdünnung 1: mit mal mit Vol.Blutkp.-Sediment von Blut | |
|mal mit Vol.Blutkp.-Sediment von Blut | |
| je Minuten lang absorbiert. | |
| Bei der Austitrierung gegenüber einer Reihe 1prozentiger (bei Tierseren) bzw. 2prozentiger Aufschwemmungen von Rh-Blutkörperchen nach der Objektträgermethode (Ablesung nach 30 Minuten bei 37 Grad Celsius) wurde ein Anti- Titer von ermittelt. | |
| II. Abgüsse (flüssig oder trocken) | |
| Nach der Objektträgermethode betrug der Titer: | |
| Die Ablesung erfolgte nach 30 Min. bei 37 Grad Celsius. | |
| Tag der Einsendung an das Prüfungsinstutut: | |
| Bemerkungen: | |
| Ort: | |
| Datum: | |
| Unterschrift des staatlichen Kontrollbeauftragten: | |
| Unterschrift des Herstellers: | |

Muster B

Begleitschein Nr.

an das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main, zu den von eingesandten Testseren für die Bestimmung der Blutkörperchenmerkmale des MN-Systems.

Muster D

Begleitschein Nr.

an das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main, zu den von
eingesandten Conglutininlösungen (bzw. Lösungsmitteln für Blutgruppen-Trockenserien).

Operationsnummer der Lösung:

Art und Konzentration der Lösung:

Lösungs- und Anwendungsvorschrift:

Tag der Herstellung:

Zur Prüfung gestellte Menge:

Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte (nach § 17 der Prüfungsvorschrift zu beantworten):

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstutut:

Bemerkungen:

Ort: Stempel:

Datum: Unterschrift des staatlichen Kontrollbeauftragten.

Unterschrift des Herstellers:

— MBl. NW. 1950 S. 1025.

Ausgabe von Flüchtlingsausweisen

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 10. 1950 —
IV A/2 — 2500 — 1795/50

Nach den u. a. Runderlassen erhalten einen Flüchtlingsausweis „B“ Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, welche nicht Flüchtlinge der Gruppe „A“ sind, jedoch nachweisen, daß sie nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der britischen, amerikanischen und französischen Zone aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden, aus diesen Gründen geflüchtet sind und jetzt ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen genommen haben. Der Nachweis für eine Verfolgung aus den obengenannten Gründen mußte bisher im einzelnen bei den zuständigen Flüchtlingsämtern erbracht werden.

Nachdem das Gesetz der Bundesregierung über die „Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet“ in Kraft getreten ist, entscheiden ausschließlich die Aufnahmekommissionen in den Bundesdurchgangslagern Uelzen und Gießen darüber, ob eine Verfolgung aus politischen Gründen in der russischen Besatzungszone vorgelegen hat und den in Frage kommenden Personen daher das Asylrecht zuzuerkennen ist.

Bei dieser Sachlage dürfen daher Flüchtlingsausweise „B“ in Zukunft nur dann ausgestellt werden, wenn die Aufnahmekommission in einem der genannten Durchgangslager das Asylrecht zuerkannt hat. Da entsprechend meinem Erlaß vom 23. August 1950 — IV A/3 — 3000/655/50 — in den Registrierscheinen der Hauptdurchgangslager des Landes anzugeben ist, ob die Zuerkennung des Asylrechtes durch die Bundesdurchgangslager erfolgt ist, können an die in Frage kommenden Personen Flüchtlingsausweise „B“ — soweit nicht die Voraussetzungen für die Ausgabe eines Flüchtlingsausweises „A“ vorliegen — in Zukunft ohne weitere Überprüfung ausgegeben werden. Unabhängig von dieser Bestimmung kann die Ausgabe von Flüchtlingsausweisen „B“ auch ohne daß das Asylrecht durch die Bundesdurchgangslager ausgesprochen worden ist, dann erfolgen, wenn es

sich um Personen handelt, die auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung aufzunehmen sind unter der Voraussetzung, daß der Haushaltungsvorstand, zu dem die Familienzusammenführung erfolgt, im Besitz des Ausweises „B“ ist.

Soweit es sich bei den Personen, denen durch die Aufnahmekommissionen in den Bundesdurchgangslagern das Asylrecht zuerkannt ist, um Vertriebene im Sinne der Bestimmungen des § 1 A des Flüchtlingsgesetzes handelt, erhalten diese einen Flüchtlingsausweis „A“ ohne einen einschränkenden Vermerk nach § 1 C des Flüchtlingsgesetzes, da nach Art. I der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 31. Dezember 1948 nachgewiesene Verfolgung und Gefährdung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen als zwingender Grund im Sinne des § 1 Abs. C anzusehen ist. Im Hinblick auf eine zu erwartende bundesgesetzliche Regelung ist es jedoch notwendig, daß auch aus den Flüchtlingsausweisen „A“ ersichtlich ist, ob die Aufnahme im Bundesgebiet aus Gründen einer politischen Verfolgung oder Gefährdung erfolgt ist. Es ist daher in diesen Fällen in den Flüchtlingsausweis „A“ neben dem Einweisungsvermerk einzutragen „Asylrecht“.

Bezug: RdErl. — IC 2013 — vom 15. 11. 1948 (MBI. NW. S. 658), RdErl. — IC 2013 — vom 14. 1. 1949 (MBI. NW. S. 119).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1950 S. 1033.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Band 1

Das Haushaltrecht

unter besonderer Berücksichtigung der Reichshaushaltordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden

von Regierungs- und Kassenrat Wawerla
und Oberregierungsrat Ambrosius

Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1950, 260 S., Preis 7,80 DM

Die Autoren haben die Vorschriften der Reichshaushaltordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen in einer übersichtlichen, dem Verfahren bei der Aufstellung und bei der Durchführung des Haushaltplanes entsprechenden Reihenfolge dargestellt. Besonders zu begrüßen ist der Einbau von Beispielen und von Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften. In dem Anhang sind u. a. der Text der Reichshaushaltordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen und vor allem der heute kaum noch vorhandene Text der Vollzugsbestimmungen hierzu für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung, der Normalplan sowie die vorgeschriebenen Vordrucke enthalten. Ein ausführlich ausgearbeitetes Sachverzeichnis wird das Auffinden der gesuchten Vorschriften erleichtern. Mit Rücksicht hierauf kann das Werk allen Behörden und Angestellten des öffentlichen Dienstes, insbesondere aber auch den in der Aus- und Fortbildung befindlichen Beamten und Beamtenanwärtern bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1034.

